



AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 44

Freitag, 30. Oktober

Jahrgang 2020

CHURCH NIGHT

Jugendgottesdienst | IDENTITY CHECK - Do you like who you are?

31. OKTOBER

Stadtkirche Schwaigern | 18.45 Uhr



Reformation 31.10.

ev. Kirchengemeinde Schwaigern

Maßnahmen der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg



Baden-Wuerttemberg.de

Ab dem 19. Oktober gilt in Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe. Daher wurde die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Die wesentlichen Änderungen und aktuelle Informationen finden Sie im Amtsblatt Schwaigern, auf unserer Website unter www.schwaigern.de oder auf der Website des Landes unter www.baden-wuerttemberg.de

A H A + A + L



Abstand
halten



Hygiene
praktizieren



Alltagsmaske
tragen



Corona-App
nutzen



regelmäßig
lüften

Die Maßnahmen der Pandemiestufe 3 gelten verbindlich für ganz Baden-Württemberg. Zusätzlich dazu können Städte und Gemeinden weitere strengere Maßnahmen anordnen.



Fernsprechanalysen

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

**Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
aus aktuellem Anlass:** (infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung:

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Corona

Hotline für Fragen zu konkreten Verdachts- oder Krankheitsfällen oder zur Kontaktpersonenermittlung: **Gesundheitsamt 07131/994-100**, Montag – Freitag 8 – 12 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 – 16 Uhr.

Ansprechpartner für medizinische Fragen, beim Auftreten von Symptomen und für Tests auf COVID-19 sind weiterhin die Hausärzte. Außerhalb deren Praxiszeiten: ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus (Neubau)**

Direktwahl: 07135/9360821

Maulbronner Straße 15, 74336 Brackenheim

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn

(keine Voranmeldung möglich)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Montag 13 – 16 Uhr und 3. Dienstag 14 – 18 Uhr im Monat im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche

Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern



Veranstaltungen

- 29.10. – 01.11. Kinderbibeltage,
ev. Kirchengemeinde Stetten,
ChriS, Gemeindehaus
- 31.10. Churchnight Jugendgottesdienst,
ev. Kirchengemeinde Schwaigern
Stadtkirche 18.45 Uhr
- 04.11. Monatstreff, NABU Schwaigern u. U.,
Kräutergarten an der Stadtkirche 19 Uhr,
fällt bei Regen aus

- 05.11. Umweltschutzbereich, Öffentliche Sitzung,
Rathaus Sitzungssaal 18 Uhr

Folgende Veranstaltungen wurden ABGESAGT:

- 30.10. Konzert mit dem Adonia-Chor,
ev. Kirchen + Jugendarbeit
- 30.10. Hauptversammlung, Reiterverein,
Horst-Haug-Halle

Notdienst der Apotheken

- 30.10. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12,
75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
- 31.10. Brunnen-Apotheke, Heilbronner Str. 60,
74211 Leingarten, Tel. 07131/90670
- 01.11. Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld,
Tel. 07269/292
- 02.11. Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34,
75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
- 03.11. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1,
74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 04.11. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach,
Tel. 07258/92376
- 05.11. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6,
74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123



Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus Schwaigern vorläufig geschlossen – mit vorheriger Terminvereinbarung Besuch möglich.

Aufgrund der aktuellen Lage ist das Rathaus Schwaigern vorläufig für den regulären Publikumsverkehr geschlossen! Selbstverständlich ist die Stadtverwaltung weiterhin für Sie da!

Bitte vereinbaren Sie vor Besuch der Stadtverwaltung einen Termin bei dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin (zu finden unter www.schwaigern.de/rathaus/aemter). Die Zentrale im Rathaus erreichen Sie unter der Telefonnummer 07138/210, Email: info@schwaigern.de. Ihre Anliegen werden auch, soweit möglich, online oder telefonisch erledigt.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08 – 12 Uhr, Montag + Dienstag + Donnerstag 14 – 16 Uhr.

Dies ist eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und um die Einsatzfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Wir bitten Sie um Verständnis für die Maßnahme.

Vielen Dank und bleiben Sie gesund!

Landkreis überschreitet Warnstufe – Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober in Kraft

Das Landesgesundheitsamt hat am Freitag, 23. Oktober 2020, offiziell festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern im Landkreis Heilbronn überschritten wurde. Das Landratsamt Heilbronn hat deshalb unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine Allgemeinverfügung erstellt, die am Dienstag, 27. Oktober 2020, in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung enthält verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung und zum Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Verbreitung von COVID-19.

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

zur Eindämmung der Atemwegkrankung COVID-19 und zum Schutz der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn vor der weiteren Verbreitung

I. MAßNAHMEN

Regelungen zur Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot

- Die Sperrzeit für **Schank- und Speisewirtschaften** im Sinne des § 1 Gaststättengesetzes im Landkreis Heilbronn **beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr** am Folgetag. Während der Sperrstunde ist der Betrieb dieser Schank- und Speisewirtschaften untersagt. Ausgenommen ist die **Abgabe und Lieferung** von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken, solange die Speisen und Getränke nicht vor Ort verzehrt werden.
- Schank- und Speisewirtschaften nach Nr. 1 sowie sonstige Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von **23.00 Uhr bis 6.00 Uhr** am Folgetag keine alkoholischen Getränke abgeben.

Begrenzung der Besucherzahl bei Messen

- Die maximal mögliche Zahl von Besucherinnen und Besuchern von Messen im Sinne der Corona-Verordnung Messen (CoronaVO Messen) ist in Abweichung von § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO Messen die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen, dass eine **Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher** bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten wird.

Erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ist über die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus auch auf **Märkten** im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (**Wochen-, Groß-, Spezial- und Jahrmärkte**) zu tragen, auch wenn diese unter freiem Himmel stattfinden. Davon ausgenommen sind die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 CoronaVO genannten Personenkreise.

Beschränkung von sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel

- In **geschlossenen Räumen** darf die Teilnehmerzahl bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO **50 Personen** nicht übersteigen. Das Landratsamt

kann im Einzelfall unter Vorlage eines Hygienekonzeptes nach § 5 in Verbindung mit § 4 CoronaVO Ausnahmen erteilen. Die Ausnahme ist vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Die sonstigen Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 4, §§ 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

Hinweis: Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Veranstaltungen im Sinne der CoronaVO Sport oder CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen bleiben davon unberührt.

II. INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages- Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Landkreis Heilbronn in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird über das Außerkrafttreten informieren.

III. ZUWIDERHANDLUNGEN

Diese Allgemeinverfügung stellt eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG dar. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld geahndet. Nach § 74 IfSG i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt und dadurch das neuartige Coronavirus verbreitet.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Im Falle der Nichtbeachtung der Nr. I 1. bis 3. dieser Verfügung (Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € angedroht. Sollte sich die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg unmittelbar herbeizuführen, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

Im Falle der Nichtbeachtung der Nr. I 4. dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € angedroht.

IV. WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

V. SACHVERHALT

Die Coronavirus-Pandemie stellt die Gesellschaft und insbesondere das Gesundheitswesen vor große, bisher unbekannte Herausforderungen, die von vielfältigen Unsicherheiten geprägt sind. Im Landkreis Heilbronn wurde das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2), das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann, erstmals am 28. Februar 2020 bei einer Person nachgewiesen. Die Fallzahlen sind danach im Landkreis Heilbronn zeitweise stark angestiegen.

Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Auch nachdem ab dem 20. April schrittweise erste Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst niedrig geblieben. Dennoch ist das Virus weiterhin existent und kann weiter übertragen werden. Inzwischen zeichnet sich sowohl weltweit als auch in den benachbarten Staaten, in vielen Bundesländern und auch in Baden-Württemberg wieder eine stark dynamische Entwicklung ab. Auch im Landkreis Heilbronn sind in den letzten Wochen und insbesondere in den Tagen die Fallzahlen stark angestiegen.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neu-infizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen,

häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage muss sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt werden.

Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden.

Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

Das Landesgesundheitsamt hat mit E-Mail vom 23. Oktober 2020 gegenüber dem Landratsamt Heilbronn festgestellt, dass im Landkreis Heilbronn eine 7-Tage-Inzidenz von 62,1/100.000 Einwohnern erreicht ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Absatz 6a Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 6b der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) gegeben. Insofern tritt der Zuständigkeitswechsel für die Anordnung bestimmter Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz von den Ortspolizeibehörden auf das Gesundheitsamt ein. Inzwischen ist die Zahl der Neuinfektionen weiter gestiegen.

Im Landkreis Heilbronn besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten oder in einzelnen identifizierbaren Lebensbereichen wie private Zusammenkünfte, vielmehr besteht jetzt ein deutlich erhöhtes allgemeines Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren. Daher ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

VI. BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 IfSG. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Auch die CoronaVO ermächtigt die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen (§ 20 Abs. 1 CoronaVO).

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens wird eine hohe Anzahl an Kranken festgestellt. In den letzten Tagen hat sich die Anzahl der Infizierten im Landkreis Heilbronn deutlich erhöht. Es kommen täglich zahlreiche neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten hat. Der Trend massiv steigender Fallzahlen von bis zu 50 bis 70 Neuinfektionen pro Tag scheint anzuhalten.

Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Der Anwendungsbereich des § 28 IfSG ist eröffnet, da im Landkreis unzweifelhaft fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige Ausscheider und Ansteckungsverdächtige im Hinblick auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt werden. Im Übrigen sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die Öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, an die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Ansteckung keine gestiegenen Anforderungen zu stellen. Dies macht es erforderlich, dass die weitere Übertragung des neuartigen Coronavirus mit Hilfe der angeordneten Maßnahmen verhindert wird. Die angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen sollen das Infektionsgeschehen verlangsamen und die Bevölkerung allgemein und besonders auch vulnerable Gruppen schützen. Durch die Einschränkungen von Kontakten und der Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Lebensbereichen sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die angeordneten Maßnah-

men dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn. Sie sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindern, die für sonstige behandlungsbedürftige Patienten wegen fehlender Ressourcen z. B. in Form von Intensivbehandlungsplätzen oder wegen eigener Ansteckung ausgefallenem medizinischen Personal Schäden an Gesundheit und Leben mit sich bringen würde.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Heilbronn ergibt sich aus § 1 Abs. 6a Satz 1 IFSGZustV BW. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IFSGZustV BW am 23. Oktober 2020 gegenüber dem Landratsamt Heilbronn nach § 1 Abs. 6c IFSGZustV BW festgestellt. Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23. Oktober 2020 über den beabsichtigten Erlass dieser Allgemeinverfügung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wurden damit gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IFSGZustV BW rechtzeitig beteiligt.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen.

Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Regelungen zu Sperrzeit und Alkoholaußenabgabeverbot

Um Menschenansammlungen und die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung zu vermindern, sind die Betriebszeiten von Schank- und Speisewirtschaften einzuschränken und die Abgabe von alkoholischen Getränken während kritischer Tageszeiten zu untersagen.

Die erfahrungsgemäß steigende Geselligkeit und oft auch steigende Alkoholisierung der Besucherinnen und Besuchern von Gaststätten in den Abendstunden macht es erforderlich, dass der Betrieb der Schank- und Speisewirtschaften ab 23 Uhr eingestellt wird. Ansonsten bestünde eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen durch die Besucherinnen und Besuchern missachtet werden. Dies stellt eine Gefahr für sämtliche Besucherinnen und Besuchern dar.

Die Erfahrungen der Ortspolizeibehörden zeigen, dass der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum gerade in den späten Abend- und Nachtstunden in vielen Fällen zur Verletzung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln führt. Dieses Infektionsrisiko soll möglichst eingedämmt werden. Das parallele Alkoholaußenabgabeverbot dient außerdem dazu, Ausweichreaktionen von Gaststättenbesucherinnen und -besuchern zu verhindern, wenn eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Schank- und Speisewirtschaften endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Mildere, gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei der gestiegenen Inzidenz-werten zu verhindern. Der Eingriff erscheint erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch weiter einschneidende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Der Beginn der Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol ab 23 Uhr eröffnet weiterhin einen angemessenen Zeitraum, in dem Lokale und Geschäfte offen gehalten werden und die Betreiber ihrer Erwerbstätigkeit

in angemessenem Umfang nachkommen können. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen mithin nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Begrenzung der Besucherzahl bei Messen

Wie schon ausgeführt ist es erforderlich, Abstände zwischen Menschen einzuhalten, um das Übertragungsrisiko auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Gerade bei publikumsintensiven Messen ist häufig ein großes Gedränge auf den für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Flächen zu beobachten. In solchen Situationen ist es den Menschen oft faktisch nicht mehr möglich, die nötigen Abstände einzuhalten.

Dem ist entgegenzuwirken. Gerade bei der hohen Inzidenz im Landkreis Heilbronn reichen die durch § 3 Corona-VO Messen vorgegebenen Maßnahmen (Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln nach der Corona-VO) nicht mehr aus, um einen ausreichenden Schutz vor der Ausbreitung des Virus zu gewährleisten. Durch die Vorgabe einer für jeden Besucher zur Verfügung stehenden Mindestfläche kann mit einfachen Mitteln erreicht werden, dass Abstände eingehalten werden können. Der Kontrollaufwand für die Messeveranstalter beschränkt sich auf eine einfach zu gestaltende Zugangskontrolle, wobei die Zugänge zu Messen von den Veranstaltern ohnehin kontrolliert werden. Die Besucherflächen stehen im Vorfeld der Messe fest, hieraus lässt sich die maximal mögliche Besucherzahl leicht errechnen. Diese maximal mögliche Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher lässt sich einfach kontrollieren.

Der Eingriff in die Rechte der Messeveranstalter, insbesondere das Berufsausübungsrecht, ist mit Blick auf das mit der Einschränkung verfolgte Ziel des Schutzes der Gesundheit angemessen. Die Veranstaltung einer Messe bleibt möglich, auch kann der Veranstalter mit einer ausreichenden Zahl an Besuchern kalkulieren. Das Ziel eines angemessenen Infektionsschutzes wird in Kombination mit den sonstigen nach der Corona-VO Messen zu beachtenden Regeln erreicht.

Erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wichtige Rolle. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis wird jedenfalls ein Teil dieser Tröpfchen von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise die Ausbreitung verhindert. Daher ist diese Maßnahme zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung geeignet.

Auch das Robert Koch Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes auf Märkten unter freiem Himmel stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung von SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung wird die Zahl der möglicherweise infektiösen

Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert.

Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist auch nach den Erkenntnissen des Robert Koch Institutes durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Maßnahmen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona VO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind.

Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleich effektive Mittel. Ein weiteres geeignetes aber nicht milderer Mittel wären Beschränkungen der Personenanzahl, die sich gemeinsam auf dem Markt bewegen darf. Diese Maßnahme stellt sich aber als das weniger milde Mittel dar.

Beschränkung von sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Bundesweit kommt es laut der aktuellen Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiter zu Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen. Dies ist auch im Landkreis Heilbronn der Fall. Mehrere Vorkommnisse bei Veranstaltungen mit einer größeren Personenanzahl (wie beispielsweise Hochzeitsfeiern, Sport- oder Vereinsveranstaltungen und dergleichen) haben im Landkreis Heilbronn bereits konkret zu einer Infektion zahlreicher Personen und damit zu einer Verbreitung des Virus geführt. Auch in der Vergangenheit haben größere Veranstaltungen bereits dazu beigetragen, dass sich das Virus schneller verbreitet hat. So trugen Ereignisse mit größeren Ansammlungen von Personen wie die Faschingsfeiern in Heinsberg (NRW) oder das Rebenglühen in Bretzfeld (Kreis Hohenlohe) maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus sowohl in den betreffenden Regionen und auch überregional bei. Viele Menschen, dicht gedrängt auf engstem Raum, begünstigen die Übertragung.

Die Begrenzung der Teilnehmer von Veranstaltungen aller Art auf höchstens 50 Personen in geschlossenen Räumen dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsereignisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonders Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung CO-VID-19 zu verhindern. Ein milderer gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar stellen die in der CoronaVO getroffenen Beschränkungen ein milderer Mittel dar, jedoch hat der Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Heilbronn gezeigt, dass diese nicht gleich geeignet sind. Milderer Maßnahmen wie dem grundsätzlichen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Veranstaltung oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmenden sind ebenso nicht gleich geeignet, da diese maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden abhängen. Auch die Teilnehmerzahl auf die zur Verfügung stehende Fläche zu

begrenzen, ist ebenfalls nicht geeignet, denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Darüber hinaus ist bei einer Personenanzahl von 50 Personen die Aerosolexposition, die nach dem derzeitigen Forschungsstand maßgeblich das Infektionsrisiko birgt, deutlich reduziert. Bei einer Personenanzahl von 50 Personen kann damit nicht nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit die Einhaltung von Hygienevorgaben gewährleistet werden, auch ist dann eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen noch leistbar.

Da Ansammlungen und Veranstaltungen nicht generell untersagt werden, sondern nur die Teilnehmerzahl beschränkt wird, sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Angesichts der besonderen Gefahr, die von sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden ausgeht, steht die Einschränkung der betroffenen Rechtsgüter nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Im Übrigen können im Einzelfall auch mit Zustimmung des Landratsamtes Ausnahmen von den Beschränkungen gemacht werden. Durch die Aufnahme der Ausnahmeregelung aus besonderem Grund wird sichergestellt, dass im Einzelfall unvorhersehbaren Härtefällen adäquat Rechnung getragen werden kann.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

Heilbronn, den 26. Oktober 2020

Detlef Piepenburg

Landrat

Maßnahmen der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg

Darum hat die Landesregierung die Pandemiestufe 3 ausgerufen:



- Überschreitung der landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohner.
- Neuinfektionen steigen stark an.
- Infektionsketten sind nicht mehr vollständig nachvollziehbar.

Alltag



- Zusätzlich gilt die Maskenpflicht in stark frequentierten Fußgängerbereichen, wie Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen oder Marktplätzen, öffentlichen Einrichtungen und überall dort, wo der

Mindestabstand von 1,50 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

- Treffen im privaten oder öffentlichen Raum bis maximal 10 Personen.

Bei mehr als 10 Personen müssen alle aus maximal 2 Haushalten kommen oder miteinander verwandt* sein. Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeitsfeiern oder Geburtstage.

**verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.*

- Institutionelle Veranstaltungen wie Mitglieder-, Eigentümer- oder Betriebsversammlungen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln mit bis zu 100 Personen stattfinden.

Erziehung & Bildung



Kitas und Schulen:

- Maskenpflicht ab der 5. Klasse auch im Unterricht.
- Keine Maskenpflicht im Sportunterricht. Kontaktsportarten sind nicht erlaubt.
- Keine Maskenpflicht beim Essen und Trinken.
- Keine Maskenpflicht in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

- Keine Maskenpflicht während Zwischen- oder Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- Nichtschulische Nutzung des Gebäudes ist erlaubt, wenn sich die Nutzung nicht mit der schulischen Nutzung vermischt und eine Reinigung dazwischen sichergestellt ist.
- Land unterstützt Kommunen bei der Organisation von Entlastungsbussen für den Schülerverkehr, gestaffelter Schulbeginn wird empfohlen.

Hochschulen:

- Maskenpflicht in der Vorlesung, gilt nicht in Vorlesungen der Musikhochschulen und Akademien nach Akademiegesetz.
- Gebäude dürfen nur für den Hochschulbetrieb genutzt werden.
- Verpflegung in Kantinen und Mensen für Gruppen bis zu maximal 10 Personen nur mit vorheriger Anmeldung.

Gesundheit & Pflege



- Weitere Corona-Anlaufstellen werden eingerichtet.
- Patienten mit Verdacht auf Covid-19 werden räumlich oder durch zeitliche Staffelung von übrigen Patienten getrennt.

- Ausbau der Online- und Telefonsprechstunden, gilt auch für das Beantragen von Krankschreibungen.
- Reduzieren der Regelversorgung auf notwendige Behandlungen bei zunehmender Auslastung der Krankenhäuser.
- Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen mit Covid-19-Fällen.

Mobilität



- verschärfte Kontrollen durch Sicherheitspersonal.

Kunst & Kultur



- Maskenpflicht während der Veranstaltung.
- Veranstaltungen mit einem genehmigten Hygienekonzept bis maximal 500 Besucher erlaubt.

Freizeit & Sport



- Zunächst keine Änderung für Sport- und Musikvereine.

Gastgewerbe



- Gruppen bis maximal 10 Personen. Mehr als 10 Personen sind nur erlaubt, wenn diese aus maximal 2 Haushalten kommen oder miteinander verwandt* sind.

Die Maßnahmen der Pandemiestufe 3 gelten verbindlich für ganz Baden-Württemberg. Zusätzlich dazu können Städte und Gemeinden mit einer hohen Inzidenz weitere strengere Maßnahmen anordnen.

AHA + A + L



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am **Freitag, 25. September 2020**, fand eine Gemeinderatsitzung in der Frizhalle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 22 Stadträtinnen und Stadträte.

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise

Die Vorsitzende und Kämmerer Diehm erläuterten in der Sitzung die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Stadt Schwaigern.

Bebauungsplanverfahren „Mühlpfad IV“ in Schwaigern; hier: Vorstellung und Anerkennung des Bebauungsplanvorwurfs; Anordnung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB; Bestimmung der Straßennamen

Der Bedarf an Wohnbauflächen ist aktuell in dem gesamten Stadtgebiet Schwaigern gegeben. In diesem Zusammenhang wurde am 22.09.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mühlpfad IV“ auf Gemarkung Schwaigern aufzustellen. Der Beschluss wurde am 29.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde mit der planerischen Ausarbeitung des Bebauungsplans sowie der Durchführung der natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen die Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen – Project GmbH – aus Esslingen beauftragt. Frau Leins und Herr Pollich von der Project GmbH stellten den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mühlpfad IV“ auf Gemarkung Schwaigern, in der Fassung vom 08.09.2020, unter Einschluss der zugehörigen Begründung, des Umweltberichts, der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung und des ingenieurgeologischen Flächengutachtens dem Gemeinderat vor.

Nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Verwaltung schlägt folgende Bezeichnungen vor: Heinrich-Lübke-Straße, Gustav-Heinemann-Straße und Annemarie-Renger-Straße.

Stadtrat Mayer stellte in der Sitzung einen Antrag auf Verpflichtung zur Dachbegrünung im in 4.1.3. genannten Bereich bis zu 12 oder 13 Grad Dachneigung. Dieser Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt. Die Verwaltung bringt einen Beschlussvorschlag zur Abstimmung, der in den Bereichen A, B und E eine Dachbegrünung bis 8 Grad Dachneigung vorsieht. Dieser Beschlussvorschlag wird mit 5 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Folgender Beschluss wurde vom Gremium einstimmig gefasst:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Mühlpfad IV“ mit örtlichen Bauvorschriften auf Gemarkung Schwaigern, in der Fassung vom 08.09.2020, gefertigt durch das Büro Project GmbH aus Esslingen, wird unter Einschluss des Vorentwurfs der Begründung, des Umweltberichts, der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung sowie des ingenieurgeologischen Flächengutachtens anerkannt.
2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Ebenfalls einstimmig wurde folgender geänderte Beschluss gefasst:

3. Die Straßennamen werden wie folgt festgelegt: Östl. Straßenbügel und Stichstraßen (Planstraße G1 – G3): Richard-von-Weizsäcker-Straße // Westl. Straßenbügel (Planstraße H1 – H3): Walter-Scheel-Straße // Süd. Straßenbügel (Planstraße I1 – I4): Annemarie-Renger-Straße.

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Ostendstraße 1“ in Schwaigern; hier: - Abwägung der durch Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ostendstraße 1“ auf Gemarkung Schwaigern im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 03.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Im Sinne einer Maßnahme der Nachverdichtung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Der Stadt Schwaigern liegt eine konkrete Bauanfrage für ein Wohngebäude vor. Die vorherrschende umliegende Bebauung ist geprägt von Gebäuden auf den vorderen Grundstücksteilen mit sehr tiefen Gärten im rückwärtigen Teil. Eine Bebauung entsprechend der Bauanfrage soll hiermit ermöglicht werden. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2020 angeordnet. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung mit artenschutzrechtlicher Begutachtung und der Vorhaben- und Erschließungsplan lagen in der Zeit vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 öffentlich aus. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden wie in der Abwägungstabelle (vgl. Anlage 1) dargestellt behandelt und ggfs. in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Das Gremium fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der vorgeschlagenen Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Ostendstraße 1“ auf der Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure aus Untergruppenbach, in der Fassung vom 13.05.2020/08.09.2020, wird unter Einschluss der Begründung, des Vorhaben- und Erschließungsplans und der artenschutzrechtlichen Begutachtung als Satzung beschlossen.
3. Die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Ostendstraße 1“ auf Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure aus Untergruppenbach, in der Fassung vom 13.05.2020 / 08.09.2020, wird beschlossen.

Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet an der B 293“ in Schwaigern; hier: Aufhebungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.07.2008 das damalige Ingenieurbüro Käser+Reiner+Koch mit einer Machbarkeitsstudie für das geplante Gewerbegebiet nördlich der B 293 auf Gemarkung Schwaigern beauftragt. Auf der Grundlage dieser Machbarkeitsstudie basiert der bisherige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans. Am 19.06.2015 hat das Gremium beschlossen, den Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet an der B 293“ auf Gemarkung Schwaigern aufzustellen. Maßgebend hierzu war der Lageplan vom Ingenieurbüro für Vermessung und Planung Matthias Käser aus Untergruppenbach in der Fassung vom 19.06.2015. Da sich die Planung mittlerweile seit mehreren Jahren verzögert hat und aufgrund einer den aktuellen Anforderungen angepassten wesentlich geänderten Gebietsgröße, soll das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet an der B 293“ aufgehoben werden.

Das Gremium fasste einstimmig folgenden Beschluss: Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet an der B 293“ vom 19.06.2015 auf Gemarkung Schwaigern wird gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet B 293“ in Schwaigern; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Anerkennung Bebauungsplanvorentwurf; Anordnung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Im gültigen Flächennutzungsplan der vVG Schwaigern / Massenbachhausen ist im Bereich des Plangebiets eine gewerbliche Fläche von ca. 5,4 ha dargestellt. Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan soll diese Gewerbefläche schwerpunktmäßig den gegebenen Bedarf nach Bauflächen für Handel, Dienstleistungen und Kleingewerbe/Handwerk decken. Im Gegensatz zum bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet „Behaglicher Weg“ verfügen die gewerblichen Bauflächen im Gebiet „Gewerbegebiet B 293“ am Zusammentreffen von Bundesstraße B 293 und Landesstraße L 1107 über eine erhebliche Standortgunst für Nutzungen, die auf Sichtbarkeit und gute Verkehrsanbindung angewiesen sind. Dazu zählen vor allem Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Aufgrund der gegebenen Topographie sind zudem kleinteiliger gewerbliche Nutzungen sinnvoll, wie sie z. B. durch Handwerksbetriebe nachgefragt werden. Eine aktuell durch die Stadtverwaltung unter den örtlichen Gewerbebetrieben durchgeführte Umfrage kam zu dem Ergebnis, dass für gewerbliche Bauflächen am geplanten Standort ein Bedarf für Grundstücksgrößen von 70 m² bis 10.000 m² gegeben ist. Der Gesamtbedarf liegt laut dieser Umfrage bei insgesamt ca. 6,3 Ha. Im Zuge der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen wird auch die erforderliche Verkehrsanbindung durch einen Kreisverkehr hergestellt und in die vorliegende Planung einbezogen. Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Zudem ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans notwendig und wird parallel durchgeführt. Mit den planerischen Arbeiten des Bebauungsplans sowie der Durchführung der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird das Ingenieurbüro Käser aus Untergruppenbach beauftragt.

Das Gremium fasste mit 15 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern. Maßgebend für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Abgrenzungsplan vom 02.09.2020, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure aus Untergruppenbach, in der Fassung vom 02.09.2020, wird unter Einschluss des Vorentwurfs der Begründung, der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und des avifaunistischen Gutachtens anerkannt.
3. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wird angeordnet.

Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern; hier: Anordnung der Umlegung „Gewerbegebiet B 293“; Bildung eines nichtständigen Umlegungsausschusses „Gewerbegebiet B 293“

Nach der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern ist nun zur Durchführung der Umlegung „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern die Umlegungsanordnung erforderlich. Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Gewerbegebiet B 293“ müssen die Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass nach dem Bebauungsplan baureife Grundstücke entstehen. Diese Neuordnung geschieht mittels eines Umlegungsverfahrens nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Das Gremium fasste mit 18 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat ordnet gem. § 46 Abs. 1 BauGB, in der aktuellen Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet B 293“ auf Gemarkung Schwaigern eine Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 45 - 79 BauGB) an. Sie trägt die Bezeichnung „Gewerbegebiet B 293“.

2. Zur Durchführung der Umlegung „Gewerbegebiet B 293“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gem. §§ 3 – 5 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB - DVO), in der aktuellen Fassung, gebildet. Dem Umlegungsausschuss sollen neben der Bürgermeisterin als Vorsitzende 8 Mitglieder aus den Gemeinderatsfraktionen angehören. Der Umlegungsausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats.
3. Als beratende Sachverständige gem. § 5 Abs. 1 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:
 - als bautechnischer Sachverständiger:
Herr Claus Rehder, Bauamtsleiter, Schwaigern
 - als vermessungstechnischer Sachverständiger:
Herr Dipl. Ing. Matthias Käser, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Untergruppenbach

Bebauungsplanverfahren „Kreuzweg“ auf Gemarkung Schwaigern; hier: Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen; Vorstellung und Anerkennung des Planentwurfs; Anordnung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist zunächst die Schaffung von Bauflächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Feuerwehrhauses mit Räumlichkeiten für den örtlichen DRK Ortsverein Schwaigern. Ziel ist die Schaffung eines aus einsatztechnischer und feuerwehrtechnischer Sicht optimalen Feuerwehrstandorts mit verbesserter Anbindung zur Gewährleistung einer leistungsfähigen Feuerwehr. Auf dem gleichen Gebiet soll zudem zukünftig der Bauhof neu errichtet werden. Durch die Errichtung des städtischen Bauhofs am selben Standort sollen Synergieeffekte erzeugt werden. Außerdem soll Platz für eine mögliche Rettungswache des hauptamtlichen Rettungsdienstes geschaffen werden. Für die konkrete Vorhabenplanung wurde durch die Verwaltung der Ideen- und Realisierungswettbewerb „Neubau eines Feuerwehrhauses mit einer Rettungswache und einem Bauhof“ durchgeführt. Der Entwurf des Gewinners bildet die Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans.

Verfahren

In der Gemeinderatssitzung am 21.07.2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzweg“ mit örtlichen Bauvorschriften auf Gemarkung Schwaigern im Regelverfahren beschlossen und am 28.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. In der öffentlichen Sitzung am 24.05.2019 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 18.06.2019 bis 19.07.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemeinsam mit dem jeweiligen Behandlungsvorschlägen, sind im Bürgerinformationssystem einsehbar. Im weiteren Verfahrensverlauf wurden der Umweltbericht, der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs- /Ausgleichsuntersuchung sowie der Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Das Gremium fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der vorgeschlagenen Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kreuzweg“ auf Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Büro IFK-Ingenieure aus Mosbach in der Fassung vom 10.09.2020, wird unter Einschluss des Entwurfs der Begründung mit Umweltbericht, Grünordnerischem Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und Fachbeitrag Artenschutz anerkannt.
3. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (inkl. der in Ziffer 2 genannten Anlagen) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird angeordnet.

Einbringung, Beratung und Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2020

Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 haben sich, vor allem durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen, Veränderungen und Abweichungen ergeben, welche die Aufstellung eines 1. Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.

- **Erträge:** Die ordentlichen Erträge haben sich um 2.615.200 € auf nun insgesamt 27.409.600 € verringert.
- **Aufwendungen:** Die ordentlichen Aufwendungen haben sich um 1.399.960 € auf nun 29.674.500 € verringert.
- **Außerordentliche Erträge:** Die vorgenannten Veränderungen ergeben nun, dass sich das zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 berechnete und veranschlagte negative ordentliche Ergebnis in Höhe von -1.049.660 € auf jetzt € -2.264.900 € und das Gesamtergebnis auf -1.244.900 € verändert.
- **Gesamtfinanzhaushalt:** Aufgrund der genannten Veränderungen im Ergebnishaushalt und den damit verbundenen Einzahlungen ergibt sich eine Erhöhung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushaltes auf nunmehr 496.600 € (bisher 361.840 €). Der Finanzierungsmittelbedarf des Gesamtfinanzhaushaltes verringert sich und beträgt zum Abschluss des Nachtragshaushaltsplanes 2020 somit 4.472.680 € (statt bisher 6.128.210 €).
- **Liquidität/Kredite:** Die veränderte Ein- und Auszahlungssituation führt zu einer verbesserten Liquidität.

Folgender Beschluss fasst das Gremium mit 21 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung: Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 gem. § 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Schwaigern Mitte“; hier: Zustimmung zur Modernisierungsvereinbarung für das Objekt „Mozartstraße 26“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2019 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern Mitte“ beschlossen, welche durch ihre öffentliche Bekanntmachung am 08.02.2019 rechtsverbindlich wurde. Hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019 die „Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Abbruchmaßnahmen (private Ordnungsmaßnahmen)“ beschlossen. Der Eigentümer des im Sanierungsgebiet liegenden Objektes „Mozartstraße 26“ beantragt die Förderung einer Sanierungsmaßnahme. Das Gebäude weist Mängel und Schäden auf, die durch die Erneuerungsmaßnahme beseitigt werden sollen. Gemäß den Fördergrundsätzen kann eine Modernisierung mit bis zu 35% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu einem Förderhöchstsatz von 50.000 € gefördert werden. Im konkreten Bauvorhaben wurden Kosten nachgewiesen, welche eine Förderung von in Höhe von 12.333,25 € rechtfertigen. Von dieser Fördersumme trägt die Stadt 40 %, die restlichen 60 % das Land und der Bund im Rahmen des Förderprogramms. Die Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Schwaigern vor Maßnahmenbeginn. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch die KE erarbeitet. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2020 bereits veranschlagt.

Folgender Beschluss fasst das Gremium einstimmig: Dem Abschluss des Vertrages über die Durchführung von Erneuerungs-, Modernisierungs-, und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Abschnitt B, Nr. 10.2 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) (Modernisierungsvereinbarung – umfassendes Verfahren) am Objekt Mozartstraße 26 im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte“ wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 02.09.2020 zugestimmt.

Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

- 1. hinsichtlich einer erleichterten Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie**
- 2. hinsichtlich einer Anpassung der Konsequenzen des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesellschafters**

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es auch in Zeiten eingeschränkt möglicher persönlicher Treffen, wie zum Beispiel im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wichtig ist, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen zur Fassung notwendiger Beschlüsse zu schaffen.

Daher soll der Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG dahingehend angepasst werden, Sitzungen auch auf dem Wege von Video- oder Telefonkonferenzen zu gestatten. Außerdem soll explizit die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlüssen (unter der Prämisse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter) geschaffen werden. Angepasst werden soll auch, dass eine Zuschaltung über Video- oder Telefonkonferenz ebenfalls eine Anwesenheit im Sinne des Vertrages darstellt. Die Geschäftsführung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG hält dies für sinnvolle Anpassungen, die den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen und dennoch eine saubere Beschlussfassung und die Möglichkeit zur Partizipation aller Gesellschafter gewährleisten.

Anpassung der Konsequenzen des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesellschafters

Laut § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG erhält eine Kommune beim Ausscheiden den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils erstattet. Bei Ausscheiden nach Ablauf ihres Konzessionsvertrages (Netz selbst übertragen oder an Dritten) ist nach § 26 Abs. 4 für die Berechnung des Verkehrswertes, der „von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschüttete Nettoerlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes, abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallende Anteil des Fremdkapitals der Gesellschaft“ maßgeblich. Der Wert dieses Energieversorgungsnetzes in der jeweiligen Kommune ist abhängig von dort getätigten Investitionen. Da die Höhe dieser von vielerlei Faktoren abhängt und zudem hohe Investitionen von der Gesamtheit der Gesellschafter finanziert werden, stellt dieses Vorgehen keine Gleichbehandlung dar. Diese soll jedoch gewährleistet werden. Hierzu soll § 25 Abs. 4 gestrichen werden. So erhält eine Gesellschafterkommune beim Ausscheiden eine Abfindung in der prozentualen Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und nicht den fiktiv erzielbaren Netzwert bezogen auf das in der Kommune belegene Netz.

Weiteres Vorgehen

Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV) ist vorgesehen, die entsprechenden Ermächtigungen bei den Mitgliedsgemeinden beschließen zu lassen, damit in der für 29.10.2020 terminierten Gesellschafterversammlung dieser Tagesordnungspunkt behandelt und beschlossen werden kann.

Folgenden Beschluss fasst das Gremium einstimmig: Die Stadt Schwaigern stimmt der nachfolgenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in der als Anlage beigefügten Fassung zu und ermächtigt die Bürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen.

Radwegverbindung Massenbach – Leingarten; hier: Bauentschluss

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.09.2014 beauftragt, einen Zuwendungsantrag zum Bau eines Radweges zwischen Massenbach und Leingarten zu stellen. Mit Schreiben vom 29.09.2014 wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm kommunale Rad- und Fußweginfrastruktur 2015 gestellt. Mit Schreiben vom 10.04.2015 hatte das Regierungspräsidium die Aufnahme in das Förder-

programm bestätigt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.03.2016 wurde der Gemeinderat über die, aufgrund der Vorgaben der Straßenbaubehörden erforderliche, Trassenänderung mit Querung der B 293, kompletten Bau auf Schwaigerner Gemarkung und damit geänderten Kostensituation informiert. Am 22.03.2016 wurde beim Regierungspräsidium der Antrag auf Förderung der Radwegverbindung Massenbach - Leingarten gestellt und die erforderlichen Planunterlagen vorgelegt. Auf Wunsch und Anregung aus dem Gemeinderat wurde 2016 eine Planungsvariante mit dem Bau einer Unterführung zur Querung der B 293 erstellt. Nach Prüfung dieser Variante durch das zuständige Baureferat Nord beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde diese Variante aufgrund der Kostensituation, technischer Belange sowie natur- und wasserrechtlicher Hinsicht (Lage im Überschwemmungsgebiet) nicht befürwortet und somit abgelehnt. Im weiteren Verlauf wurde mehrfach telefonisch und per Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart nach dem Sachstand hinsichtlich Zuschussgewährung nachgefragt, leider ohne Erfolg. Mitte Juli 2020 ging bei der Kämmerei auf erneute Anfrage eine Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart ein, wonach wohl im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie derzeit keine Bewilligungsbescheide erstellt werden können. Es wurde jedoch mitgeteilt, dass sich die Gesamtzuwendung für die Maßnahme voraussichtlich auf 100.800 € inklusive Planungskostenpauschale beläuft. Weiter wurde die Stadt auf die Möglichkeit eines Antrages auf vorzeitigen Baubeginn hingewiesen. Dieser konnte aufgrund der derzeitigen Situation innerhalb des Regierungspräsidiums auch positiv beschieden werden.

Gemäß aktueller Kostenberechnung des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros Dietz aus Leingarten ist mit Gesamtkosten in Höhe von 300.673,02 € (incl. Signalanlage, Ingenieurgebühren und Vermessung) zu rechnen. Unter Berücksichtigung der vom Regierungspräsidium in Aussicht gestellten Förderung in Höhe von voraussichtlich 100.800 € würden der Stadt somit rd. 200.000 € für den Bau der Radwegverbindung zwischen Massenbach und Leingarten verbleiben. Vor diesem Hintergrund wurde der Gemeinderat gebeten, den Baubeschluss für den Bau des Radwegs zu fassen. Ziel wäre hierbei, den Bau der Radwegverbindung noch in diesem Jahr auszuschreiben und zu vergeben. Erfahrungsgemäß lassen sich so unter der Vorgabe der Ausführung der Bauarbeiten im nächsten Jahr günstige Angebotspreise erzielen. Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Maßnahme soll das Ingenieurbüro Dietz aus Leingarten beauftragt werden.

Finanzwirtschaft

Im Haushaltsplan 2020 stehen unter der Investitionsmaßnahme 7.5551.9010.245 „Radweg Massenbach-Leingarten“ (Seite: 526) im Jahr 2020 insgesamt 260.000 € zur Verfügung. Aufgrund des zu erwartenden Mittelabflusses wurde dieser Ansatz im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2020 um 200.000 € auf neu 60.000 € reduziert. Ebenso wurde zur Sicherung der Auftragsvergabe in diesem Jahr eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

Folgenden geänderten Beschluss fasst das Gremium mit 19 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung: Für den Bau der Radwegverbindung Massenbach - Leingarten wird Baubeschluss gefasst. Das Ingenieurbüro Dietz aus Leingarten wird mit der weiteren Planung, Ausschreibung und Bauleitung für die Maßnahme beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fahrradweg entlang der Kreisstraße erneut zu prüfen und weiter zu verfolgen.

Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück Marktplatz 10, Flst. Nr. 22/3 auf der Gemarkung Schwaigern

Mit notariellem Kaufvertrag vom 28.07.2020 Urkundenrolle S 1829/2020 des Notar Rainer Stutz, Allee 18, 74072 Heilbronn wurde das Grundstück Marktplatz 10, Flst. Nr. 22/3 auf der Gemarkung Schwaigern verkauft. Nach § 24 BauGB Absatz 3 steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich zu. Auf diesem Grundstück sind keine städtischen Maßnahmen vorgesehen.

Folgenden Beschluss fasst das Gremium einstimmig: Auf das der Stadt Schwaigern satzungsgemäß zustehende Vorkaufs-

recht für das Grundstück Marktplatz 10, Flst. Nr. 22/3 auf der Gemarkung Schwaigern wird verzichtet.

Auftragsvergabe zur Erschließung Baugebiet „Hälden“ in Niederhofen

Der Gemeinderat hat am 24.04.2020 in öffentlicher Sitzung dem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Schwaigern und dem Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald (IBW) zugestimmt. In diesem Vertrag ist u. a. auch die Vorgehensweise zur Vergabe der Erschließungsarbeiten geregelt. Demnach übertrug die Stadt Schwaigern die Erschließung im Baugebiet „Hälden“ auf den Erschließungsträger, das Büro IBW. Dieses verpflichtet sich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Durchführung der Erschließung des Baugebietes (vergl. § 3 des Vertrags).

Gemäß § 11 Abs. 1 des Vertrags ist der Erschließungsträger auch verpflichtet, vor der Vergabe von Bauleistungen und Nachträgen über einen Auftragswert von über 10.000 € die Zustimmung der Stadt Schwaigern einzuholen. Vor dem Hintergrund, mit den Tief- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets „Hälden“ in Niederhofen baldmöglichst, jedoch spätestens Anfang November 2020 beginnen zu können, erfolgte eine beschränkte Ausschreibung durch das Büro IBW. Entsprechend der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Ippich aus Brackenheim, welches vom IBW beauftragt ist, betragen die Erschließungskosten insgesamt 1.765.562,00 €. Hierbei ist anzumerken, dass darin die Kosten für die Dichtungsprüfung des Abwasserkanals, die Begrünung und die Straßenbeleuchtungskörper mit Montage und Nebenkosten **nicht** enthalten sind. Insgesamt wurden die Leistungsverzeichnisse an acht Firmen ausgegeben. Die Angebotseröffnung fand am 11.09.2020 statt.

Weiteres Verfahren: Im Anschluss an die Zustimmung des Gemeinderats zur Vergabe schließt der Erschließungsträger den Bauvertrag ab. Der Fertigstellungstermin für die Erschließungsarbeiten ist für Ende Juli 2021 vorgesehen. Auf der Grundlage des Bauvertrages wird dann die Verwaltung den Verkaufspreis für die städtischen Bauplätze kalkulieren und dem Gemeinderat, zusammen mit den Vergabekriterien, zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Daran anschließend erfolgen dann das Bewerbungs- und das Auswahlverfahren für die Vergabe der städtischen Grundstücke.

Finanzwirtschaft: Im Haushaltsplan 2020 stehen unter der Investitionsmaßnahme 7.11330000.401 „Erschließungskosten Baugebiet Hälden Niederhofen“ (Seite: 348) im Jahr 2020 insgesamt 1.500.000 € zur Verfügung. Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2023 wurden weitere 1.000.000 € veranschlagt. Aufgrund des aktuellen Bauzeitenplanes wurden im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2020 die Mittelschlag für 2020 angepasst und auf 300.000 € reduziert. Die unter dieser Investitionsmaßnahme zu buchenden Auszahlungen der Stadt beinhalten nur die Kostenanteile betreffend den Grundstücksflächenanteilen der Stadt. Neben den Erschließungskosten werden auch die anteiligen Kosten der Bauleitplanung, Honorarkosten, etc. auf dieser Investitionsmaßnahme verbucht.

Folgenden Beschluss fasst das Gremium 20 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen: Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vergabe der Erschließungsarbeiten durch den Erschließungsträger, Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald, für das Wohnbaugebiet „Hälden“ in Schwaigern-Niederhofen an die Firma Klaus Reimold GmbH aus Gemmingen zum Pauschalpreis in Höhe von 1.020.000,00 € netto zu.

Beratung und Beschlussfassung des Kindergartenbedarfsplanes 2020/2021 und Schaffung weiterer Betreuungsplätze im Stadtteil Massenbach

1. Beratung und Beschlussfassung des Kindergartenbedarfsplanes 2020/2021

In der Gemeinderatssitzung am 24.07.2020 wurde der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2020/2021 eingebracht. Die Bedarfsplanung wurde den freien Trägern zur Abstimmung vor der Einbringung zugesandt mit der Bitte um Rückmeldung, falls Einwände hierzu bestehen. Dies war nicht der Fall. Als Anlage zur Vorlage „Einbringung des Kindergartenbedarfsplanes 2020/2021“ (GR 72/2020) wurde bereits die Fortschreibung des örtlichen Bedarfsplanes für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwaigern vorgelegt sowie

die Zahlen und Änderungen in der Vorlage erläutert. Enthalten sind darin:

- aktuelle Angebote der Kindertageseinrichtungen in Schwaigern
- Entwicklung der Kinderzahlen in der Gesamtstadt
- Bedarfsermittlung Gesamtstadt 2020/2021
- Bedarfsermittlung bezogen auf die Stadtteile für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022
- tatsächliche Belegung der Kindergartenplätze
- Übersicht des Ausbaustands der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren
- Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit warmem Essen
- Veränderungen zur Bedarfsplanung 2019/2020 sowie vorgesehene Änderungen zum Kindergartenjahr 2021/2022

2. Schaffung weiterer Betreuungsplätze im Stadtteil Massenbach

In der nichtöffentlichen Sitzung des beratenden Ausschusses Kinder und Jugend am 18.02.2020 fand bereits ein Austausch über das weitere Vorgehen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze im Stadtteil Massenbach statt. Der Ausschuss hat die Verwaltung mit der Prüfung mehrerer Punkte beauftragt. Folgende Punkte wurden zwischenzeitlich geprüft und eine grobe Kostenschätzung hierzu durchgeführt:

- a. Umbau Mitarbeiterhaus Schumannstraße Massenbach
- b. Umbau Dachgeschoss im Evang. Kindergarten Biberbau
- c. Aufstellen eines Modulbaus im Außengelände Evang. Kindergarten Biberbau
- d. Aufstellen eines Modulbaus im Außengelände Evang. Kindergarten Spatzennest
- e. Umnutzung des Jugendhauses in Massenbach für eine Betreuungsgruppe

Die Verwaltung hält die Möglichkeit der Einrichtung einer Betreuungsgruppe im Jugendhaus Massenbach von den fünf genannten Überlegungen am geeignetsten. Deshalb wird empfohlen, das Bauamt mit der Ermittlung der Kosten für die Umnutzung des Jugendhauses in Massenbach zu beauftragen. Vorgesehen ist, mit den Vorsitzenden des Vereins vom Jugendhaus Massenbach noch vor der Sitzung ein Gespräch zu führen. Nach Ermittlung der Kosten und Vorliegen der Entscheidung über die Umnutzung des Jugendhauses ist geplant in enger Zusammenarbeit mit dem neu zu besetzenden Team des Jugendreferats zu prüfen, wie ggf. alternative Räumlichkeiten bei Bedarf für die Jugendlichen in Massenbach zur Verfügung gestellt werden können.

Folgenden Beschluss fasst das Gremium einstimmig:

1. Der Kindergartenbedarfsplan 2020/2021 wird entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage GR 72/2020 beschlossen.
2. Das Bauamt wird beauftragt die Kosten für die dauerhafte Einrichtung einer Betreuungsgruppe im Jugendhaus im Stadtteil Massenbach zu ermitteln.

Beschaffung von jeweils einem Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern Abteilung Massenbach und Abteilung Stetten; hier: Vergabe; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

Die Firma Möntmann von Möntmann Automotive Solutions wurde mit der Ausschreibung und Auswertung der MTW's für Stetten und Massenbach beauftragt. Im Vorfeld fand ein Abstimmungstermin mit der Leitung der Feuerwehr Schwaigern zur Aufnahme der Leistungsanforderungen statt. Drei Firmen wurden gebeten, ein Angebot abzugeben. Eine Firma teilte mit, dass sie aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben kann. Nach Ablauf der Abgabefrist lagen zwei Angebote vor. Bei der Planung der MTW's beschränkte sich die Führungsspitze der Feuerwehr auf Mindeststandards. Einziges Extra stellen die gedrehte Sitzbank und der Tisch dar. Dies ist erforderlich für Lagebesprechungen sowohl vor als auch nach dem Einsatz. Ebenfalls wurde beachtet, die Fahrzeuge so auszustatten, dass auch die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes berücksichtigt sind und die Fahrzeuge von der Jugendfeuerwehr bei Übungen genutzt werden können (Klimatisierung und Wärmedämmung). Nach dieser Abstimmung wurden von der Firma die technischen Ausschreibungsunterlagen für die MTW's nach VOL zusammengestellt und ausgewertet.

Am 28.07.2020 stellte Herr Möntmann Vertretern der Verwaltung, dem Feuerwehrkommandanten und stv. Kommandanten die Ergebnisse vor. Die Auswertung ergab, dass die Firma Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co. KG der günstigste Anbieter ist. Eine schnellstmögliche Beauftragung der Firma Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co. KG ist notwendig, da die 3-monatige Preisbindungsfrist zum 28.09.2020 ausläuft und dann ggf. mit Preiserhöhungen zu rechnen ist. Zudem sichert man sich einen verringerten Mehrwertsteuersatz für die Grundfahrzeuge. Weiter sprechen folgende Gründe für eine schnellstmögliche Vergabe:

- Die vorhandenen MTW's haben TÜV-Termine.
- Die Anschaffung eines MTW's für Massenbach ist im Bedarfsplan schon seit dem Jahr 2016 vorgesehen.
- Für die Beschaffung der MTW's wurden bereits seit dem Jahr 2017 immer wieder Mittel in den städtischen Haushalt eingestellt, die dann im Nachtragshaushalt reduziert worden sind. Im Haushalt 2020 wurde pro Fahrzeug 65.000 EUR eingestellt.
- Wenn eine zügige und zeitnahe Vergabe stattfindet, kann auf die zusätzlichen Instandhaltungsmaßnahmen der beiden Fahrzeuge voraussichtlich verzichtet werden. Die Anforderungen an die Grundausstattung werden sich im Jahr 2021 ändern. Es werden höhere Anforderungen gestellt. Dies ist mit höheren Kosten verbunden. Ab Januar 2021 wird es eine Preiserhöhung bei allen Fahrzeugherstellern geben.

Finanzwirtschaft

Im Haushaltsplan 2020 wurden für die Anschaffung der beiden MTWs der Abteilungen Massenbach und Stetten unter den Investitionsmaßnahmen 7.12600000.821 (Abteilung Massenbach, Seite 361) und 7.12600000.831 (Abteilung Stetten, Seite 364) jeweils 60.000 € veranschlagt. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ist mit Zahlungen in diesem Haushaltsjahr nicht mehr zu rechnen, sodass im 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 diese Mittelveranschlagungen 2020 auf „0“ korrigiert und die künftigen Auszahlungen durch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90.000 € für das Jahr 2021 gesichert wurden. Die 1. Nachtragshaushaltsatzung ist jedoch noch nicht in Kraft. Aus diesem Grund sind die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils rd. 24.300 € im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen.

Folgenden Beschluss fasst das Gremium einstimmig:

- 1.) Die Firma Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co.KG wird mit der Beschaffung von 2 MTW's für Stetten und Massenbach als günstigster Bieter zum Preis von insgesamt 89.292,47 €/Fahrzeug brutto beauftragt.
- 2.) Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils 24.292,47 EUR / Fahrzeug, insgesamt 48.584,94 €, werden genehmigt und im 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 entsprechend veranschlagt.

Bekanntgaben, Verschiedenes

- Die Vorsitzende gibt folgenden im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss zur Ausschöpfung des Sofortausstattungsprogramms im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bekannt: Die Stadt Schwaigern beauftragt die Firma CANCOM mit der Beschaffung von iPads. Die Stadt Schwaigern beauftragt die Firma ACS mit dem Full-Service für 5 Jahre gemäß vorliegendem Angebot (Einrichtung und Wartung). Die entsprechenden Mittel werden überplanmäßig genehmigt und im Nachtragshaushalt veranschlagt.
- Die Vorsitzende gibt folgenden im Rahmen einer Eilentscheidung gefassten Beschluss bekannt: Der Auftrag über die Trockenbauarbeiten, Innensanierung des C-Bau in der Sonnenbergschule wird an die Firma Thomas Jeremias aus Bad Rappenau für 67.499,61 Euro vergeben.
- Die Vorsitzende gibt folgenden in nichtöffentlicher Gemeinderatsitzung am 24.07.2020 gefassten Beschluss bekannt: Die Personalstelle „EDV-Sachbearbeiter (m/w/d)“ wird zum 01.11.2020 mit Herrn Rico Gebhardt besetzt (spätestens zum 01.01.2021).
- Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Veranstaltung „Zeltkirche“ für das Jahr 2021 abgesagt worden sei.

- Kämmerer Diehm informiert über die Freibadsaison 2020.
- Die Vorsitzende gibt das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung am 24.07.2020 bekannt.
- Verschiedene Anfragen aus dem Gremium schlossen die Sitzung.

Bericht aus dem gemeinderätlichen Hauptausschuss

Am **Montag, 12. Oktober 2020**, fand eine öffentliche Sitzung des gemeinderätlichen Hauptausschusses in der Frizhalle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 12 Stadträtinnen und Stadträte. Der gemeinderätliche Hauptausschuss befasste sich unter anderem mit den folgenden Tagesordnungspunkten. *Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.*

Errichtung von 14 barrierefreien Wohnungen mit Stellplätzen und 6 Reihenhäuser mit Garagen und Stellplätzen, Neue Straße 2 – 14, Flst. Nr. 9594/1 auf der Gemarkung Schwaigern

Das Baugrundstück ist aktuell noch mit einem Lebensmittelmarkt bebaut, der im Jahr 2021 geschlossen und im Stadtteil Stetten eröffnet werden soll. Nach Schließung wird dieses Objekt abgebrochen. An gleicher Stelle werden dann unter der Anschrift Neue Straße 2 – 14, Flst. Nr. 9594/1 auf der Gemarkung Schwaigern 14 barrierefreie Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 28 Stellplätzen und 6 Reihenhäuser mit 6 Garagen und 6 Stellplätzen errichtet. Das Flurstück ist mit dem Baulinienplan „Marktplatz/Bahnhof-/Heilbronner-/Mozart Straße“ aus dem Jahr 1884 überplant. Das Mehrfamilienhaus ist dreigeschossig mit Staffelgeschoss. Die Reihenhäuser sind nicht unterkellerte zweigeschossige Gebäude mit einem nicht ausgebautem Dachgeschoss (Nichtvollgeschoss). Das Bauvorhaben wurde im Vorfeld vom Landratsamt Heilbronn vor Ort begutachtet und es wurde mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, das städtische Einvernehmen zur Errichtung von 14 barrierefreien Wohnungen mit Stellplätzen und 6 Reihenhäuser mit Garagen und Stellplätzen, Neue Straße 2 – 14 auf der Gemarkung Schwaigern nach §§ 36,34 BauGB zu erteilen.

Nutzungsänderung von einem Büro zu einer Wohnung, Theodor-Heuss-Straße 2, Flst. Nr. 16/1 auf der Gemarkung Schwaigern

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und liegt im Geltungsbereich des Baulinienplans „Viereck: Zeppelin-/Stettener-/Bahnhof-Friz-/Schloß-/Kirch-/Gemmingen Straße“ vom 23.11.1956. Bei der Errichtung des Gebäudes wurde im 1. Obergeschoss der nördliche Bereich zwei Jahre lang als Büro genutzt, danach als eine Wohnung. Dies wurde damals aber nicht beantragt. Der Nutzungsänderungsantrag erfolgt jetzt, da die Wohnung verkauft werden soll dabei wurde dies festgestellt. Für das gesamte Gebäude besteht ein Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht. Das Gebäude steht im Sanierungsgebiet „Mitte“.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 einstimmig den folgenden Beschluss: Das städtische Einvernehmen zur Nutzungsänderung von einem Büro zu einer Wohnung, Theodor-Heuss-Straße 2, Flst. Nr. 16/1 auf der Gemarkung Schwaigern wird nach §§ 36, 34 BauGB erteilt. Eine Sanierungsgenehmigung wird erteilt.

Vertagungsantrag

Ein Vertagungsantrag der Tagesordnungspunkte 1.3, 1.4, 1.9 und 1.10 (Anträge auf Grundwasserentnahme) von Stadträtin Jürgens wurde mit 2 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis auf Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Gewinn „Gossental“, Flst. Nr. 5315 auf der Gemarkung Schwaigern
Der Antragsteller beantragt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Gewinn „Gossental“, Flst. Nr. 5315 auf der Gemarkung

Schwaigern zur Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen. Die jährliche Wasserentnahme liegt bei 3000 m³ mit einer Förderung von 1l/Sekunde, da der Brunnen keine höhere Leistung hat.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen den folgenden Beschluss: Dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Gewann „Gossental“, Flst. Nr. 5315 auf der Gemarkung Schwaigern wird zugestimmt.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Gewann „Dinkelbrunnen“, Flst. Nr. 4938 auf der Gemarkung Schwaigern

Der Antragsteller beantragt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Gewann „Dinkelbrunnen“, Flst. Nr. 4938 auf der Gemarkung Schwaigern zur Beregnung einer gärtnerisch genutzten Nutzfläche von ca. 5 ha sowie zur Verwendung im Hofbetrieb. Die Bewässerung erfolgt je nach Kulturpflanze und Zeitpunkt als Überkopfberegnung oder als Tröpfchenbewässerung. Die jährliche Wasserentnahme liegt bei bis zu 5000 m³, die tägliche bei bis zu 130 m³ mit einer Leistung von 1,5l/Sekunde.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen den folgenden Beschluss: Dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Gewann „Dinkelbrunnen“, Flst. Nr. 4938 auf der Gemarkung Schwaigern wird zugestimmt.

Errichtung eines Pavillons, Ziegeleistraße 12, Flst. Nr. 6194 auf der Gemarkung Massenbach

Das Grundstück ist aktuell mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaut. Das Flurstück liegt im qualifizierten Bebauungsplan „Hinter dem Hag, 1. Änderung“ vom 08.07.2005. Im östlichen Gartenbereich, parallel zur der Massenbachhausener Straße (Kreisstraße), soll der geplante Pavillon außerhalb des Baufensters errichtet werden.

Der Pavillon aus pulverbeschichtetem Aluminium mit einer Größe von L 3,84 m x B 5,94 m x H 2,81 m hat ein massives Dach aus galvanisiertem Stahl, 14 Fenster und einer Schiebetür. Da der Standort des Pavillons die im Bebauungsplan gekennzeichnete Fläche des Pflanzzwangs nicht tangiert und hinter einer schon vorhandenen Sichtschutzwand steht, schlug die Verwaltung vor, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Errichtung eines Pavillons, Ziegeleistraße 12, Flst. Nr. 6194 auf der Gemarkung Massenbach nach §§ 36, 31 BauGB zu erteilen.

Errichtung von 2 Wohnhäusern, verbunden durch einen gemeinsamen Technikraum, Schwaigerner Straße 37, Flst. Nr. 3691 auf der Gemarkung Massenbach

Das große Grundstück ist aktuell mit einem Zweifamilienhaus und einer Garage bebaut und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die vorhandene Garage im Norden wird abgebrochen. An das bestehende Wohnhaus wird an der Nordseite ein weiteres Wohnhaus mit einer Wohneinheit angebaut. In der Verlängerung verbindet ein Technikraum mit Dachterrasse das neue zweite Wohnhaus mit zunächst einer Wohneinheit. Wie im Antrag angegeben kann optional das zweite Wohnhaus auch mit zwei Wohneinheiten ausgebaut werden. Das zweite Wohnhaus erhält auf der Ostseite eine Dachgaube (8,75 m). Die Firsthöhe von 10,35 m gleicht sich dem Bestandsgebäude an. Da auf dem großen Grundstück weiterer Wohnraum geschaffen wird und sich die Wohnhäuser einfügen, schlug die Verwaltung vor, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Errichtung von 2 Wohnhäusern, verbunden durch einen gemeinsamen Technikraum, Schwaigerner Straße 37, Flst. Nr. 3691 auf der Gemarkung Massenbach nach §§ 36, 34 BauGB zu erteilen. Das Landratsamt möge die Anzahl der Stellplätze prüfen und festlegen, auch im Hinblick auf die entfallende Garage aus dem Bestand.

Errichtung eines Balkons mit Zugangsrampe im EG und Änderung des Balkons im OG, Großgartacher Straße 23, Flst. Nr. 2486 auf der Gemarkung Massenbach

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaut. Für dieses Grundstück gibt es keinen qualifizierten Bebauungsplan und es muss daher nach § 34 BauGB beurteilt werden. Der Bauherr möchte den bestehenden Balkon auf der Südseite des Wohnhauses, aus dem Jahr 1995 im Obergeschoss erneuern indem er Stützen anbringt. In diesem Zuge wird im Erdgeschoss ein Balkon (1,80 m x 9 m) plus Zugangsrampe für einen barrierefreien Zugang errichtet. Bis zur Grundstücksgrenze sind es noch ca. 0,20 m. Der Bauherr hat zur Errichtung des Balkons im Erdgeschoss Fläche von der Stadt erworben.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Errichtung eines Balkons mit Zugangsrampe im EG und Änderung des Balkons im OG, Großgartacher Straße 23, Flst. Nr. 2486 auf der Gemarkung Massenbach nach §§ 36, 34 BauGB zu erteilen.

Errichtung eines Carports und Vordach, Jahnstraße 9, Flst. Nr. 6748/4 auf der Gemarkung Stetten

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte und Garage bebaut und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ochsenbrunnen“ vom 21.09.1967. Für die Errichtung des Carports, östlich der genehmigten Grenzgarage, wird eine Befreiung beantragt. Laut Bebauungsplan sind Grenzbauten unzulässig, wenn sie entlang einer Grundstücksgrenze länger als 6,5 m sind. Dies ist hier der Fall, da die vorhandene Garage schon eine Länge von 6,5 m hat. Das beantragte Vordach liegt außerhalb des Baufensters, ist aber aufgrund der Größe (7,46 m x 1,5 m) verkehrsfrei. Der beantragte Carport wird als nicht störend gesehen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 einstimmig, das städtische zur Errichtung eines Carports und Vordach, Jahnstraße 9, Flst. Nr. 6748/4 auf der Gemarkung Stetten nach §§ 36, 31 BauGB zu erteilen.

Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis auf Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Bahnhofstraße 65, Flst. Nr. 6643 auf der Gemarkung Stetten

Der Antragsteller beantragt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Bahnhofstraße 65, Flst. Nr. 6643 auf der Gemarkung Stetten zum Zwecke der Beregnung von Gewächshaus mit Topfreben und Rebschule. Die jährliche Wasserentnahme liegt bei maximal 500 m³ mit einer Pumpleistung von 1l/Sekunde. Die Verlängerung wird auf 20 Jahre beantragt.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen den folgenden Beschluss: Dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Beregnung, Bahnhofstraße 65, Flst. Nr. 6643 auf der Gemarkung Stetten wird zugestimmt.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Bewässerung, Gewann „Hinteres Gewand“, Flst. Nr. 2200 auf der Gemarkung Niederhofen

Der Antragsteller beantragt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Gewann „Hinteres Gewand“, Flst. Nr. 2200 auf der Gemarkung Niederhofen zur Bewässerung von Forstpflanzen. Die jährliche Wasserentnahme liegt bei etwa 50 m³, die tägliche Entnahmemenge bei höchstens 1 m³ mit einer Leistung von 1l/Sekunde. Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.10.2020 mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen den folgenden Beschluss: Dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zur Bewässerung, Gewann „Hinteres Gewand“, Flst. Nr. 2200 auf der Gemarkung Niederhofen wird zugestimmt.

Bekanntgaben

Die Vorsitzende gab das Protokoll der letzten Hauptausschusssitzung am 14.09.2020 bekannt.

Ehrung von Stadtrat Dieter Vogt für seine 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit

Am 22. Juni 1980 wurde Stadtrat Dieter Vogt erstmals in den Gemeinderat der Stadt Schwaigern gewählt. Er blickt auf über vier Jahrzehnte kommunalpolitische Tätigkeit zurück und ist damit das am längsten amtierende Ratsmitglied Schwaigerns. Durch sein Engagement und sein vorbildliches Handeln hat er eine besondere Leistung für das Gemeinwohl der Stadt erbracht und sich in herausragender Weise für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Schwaigern eingesetzt. In der Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2020 wurde Stadtrat Dieter Vogt die Ehrennadel und die Urkunde des Gemeindetages Baden-Württemberg für 40 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit übergeben. „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“ zitiert Bürgermeisterin Sabine Rotermund den deutschen Lyriker und Autor Erich Kästner.



Dieses klare Plädoyer für Zivilcourage, Solidarität und Gemeinsinn lebt Stadtrat und erster Bürgermeister-Stellvertreter Dieter Vogt in besonderer Weise seit vielen Jahren. Die Bürgermeisterin bedankte sich in ihrer Ansprache für das langjährige Engagement sowie die gute und immer konstruktive Zusammenarbeit. Sie überreichte dem Glasermeister ein Präsent in Form eines beschrifteten Fensters sowie Knackpunkt-Karten. Fraktionskollege und Vorsitzender der FWV/BuW Dieter Erath startete einen Rückblick auf die kommunalpolitische Karriere des Stadtrats und fand dankende und anerkennende Worte für seine Leistung. Als Fußballfan des 1. FC Nürnberg bekam Vogt eine Chronik des heutigen Zweitligisten. Im Namen der weiteren Mitglieder des Gemeinderats stimmte auch CDU-Vorsitzender Rüdiger Heiche eine lobende Rede an und überreichte ein Weinpräsent sowie einen Gastronomie-Gutschein. Alle drei Redner bedankten sich zudem bei der Familie von Stadtrat Vogt für die Unterstützung und die Rückendeckung in all den Jahren. Die Mitglieder des Gemeinderats machten eins deutlich: „Schön, dass du da bist – bleib uns noch lange im Gemeinderat erhalten!“ Stadtrat Vogt freute sich über die herzlichen Worte und bedankte sich bei den Anwesenden. Er habe in seiner langen Stadtratstätigkeit viele Veränderungen in Schwaigern begleitet. Kompromissfähigkeit sei ihm immer besonders wichtig gewesen.

Herzliche Glückwünsche



Am 22. Oktober feierte **Frau Meta Schilling** aus Schwaigern ihren **99. Geburtstag**.

Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund bedauert es sehr, dass sie auf Grund der aktuellen Lage Frau Schilling nicht persönlich gratulieren kann. Im Namen der Stadt Schwaigern gratuliert Frau Rotermund ganz herzlich und wünscht Frau Schilling für das neue Lebensjahr und die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.

Herzliche Glückwünsche

Sehr geehrte Ehejubilare, sehr geehrte Geburtstags„kinder“, die Stadt Schwaigern möchte Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche aussprechen.

In der aktuellen Situation ist der Abstand, den wir nun einhalten müssen, ein Zeichen der Rücksichtnahme, Nähe und Fürsorge. **Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund bedauert es sehr, Sie an Ihrem Ehrentag nicht persönlich besuchen zu können. Dennoch wünscht Sie Ihnen allen von Herzen viel Gesundheit, Zufriedenheit und Glück für die Zukunft.** Üblicherweise werden auf Wunsch Bilder der Ehe- oder Altersjubilare veröffentlicht. Selbstverständlich bieten wir dies weiterhin an.

Sollten Sie zu Ihrem Ehrentag, auch nachträglich, eine Veröffentlichung mit Bild wünschen, können Sie uns gerne ein Bild zukommen lassen. Email: andrea.reutter@schwaigern.de.

Zündelei am Bahnhof Schwaigern und Einbruch in das Bahnhofsgebäude

Am Donnerstag, 22.10., wurden von der Hausmeisterin gegen 8.15 Uhr am Bahnhofgebäude in Richtung Gleise angezündete Zeitungen entdeckt. Beim Beseitigen durch den Bauhof glühten einige Zeitungen noch. Laut Bauhof bestand die Gefahr, dass das Feuer auf das Bahnhofgebäude überspringt. Die Stadtverwaltung Schwaigern hat im genannten Fall Strafanzeige erstattet und bittet die Bürgerschaft um Mithilfe: sachdienliche Hinweise, die im Zusammenhang mit dieser Sachbeschädigung stehen, können an das Ordnungsamt Schwaigern, Tel. 2123 oder den Polizeiposten Leintal, Tel. 810630, gerichtet werden.

Vergangenen Sonntag, 25.10.2020, wurde am Bahnhof in Schwaigern, gegenüber von der Bushaltestelle am Haupteingang, eingebrochen. Die Täter haben hierbei eine Scheibe eingeschlagen.

Wer Angaben zu den Tätern oder dem Tathergang machen kann, wird gebeten sich an das Ordnungsamt Schwaigern, Herrn Bahm (Tel. 07138/2123, E-Mail: julian.bahm@schwaigern.de) oder an den Polizeiposten Leintal (Tel. 07138/810630, E-Mail: LEINTAL.PW@polizei.bwl.de) zu wenden.

Veranstaltungen 2021 – bitte melden Sie Ihre Termine!

Die Vereine und Organisationen werden gebeten, ihre Termine für das kommende Jahr bei der Stadtverwaltung bis spätestens 9. November zu melden. Die Veranstaltungsdaten für 2021 schicken Sie bitte an andrea.haberkern@schwaigern.de mit genauer Orts- und Zeitangabe.

Umweltarbeitskreis

Die nächste Sitzung des Umweltarbeitskreises findet am Donnerstag, 05.11.2020, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Schwaigern statt.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Begrüßung und Information zu aktuellen Themen
2. Erarbeitung Projekt 2021
3. Sonstiges

Interessierte Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Hinweis:

Wir weisen alle Teilnehmer darauf hin, dass eine Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden muss. Besucher werden außerdem gebeten, sich in der aufgelegten Teilnehmerliste einzutragen und hierfür ein eigenes Schreibgerät mitzubringen. Dieses Vorgehen ist notwendig, um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Jahresendabrechnung Wasser 2020

Ablesung der Wasseruhren 2020

Die Ablesung der Wasseruhren in Schwaigern sowie in den Stadtteilen Stetten und Niederhofen wird in diesem Jahr wieder in Form einer Kundenselbstablesung durchgeführt. Hierzu wurden diejenigen Kunden, die in der letzten Jahresendabrechnung ihre E-Mail-Adressen oder Handynummer an-

gegeben haben, bereits per E-Mail oder SMS vorab aufgefordert, Ihre Zählerstände zu übermitteln.

Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit noch bis zum **Sonntag, den 01.11.2020**, Gebrauch zu machen und bedanken uns bei den Kunden, die bereits Ihren Zählerstand übermittelt haben.

Alle anderen Kunden erhalten anschließend Ablesekarten über den Postweg mit der Bitte, Ihre Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens Donnerstag, den 03.12.2020 an uns zu übermitteln.

Dazu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Rückmeldung über das Internet

Unter der Adresse www.schwaigern.de – „Aktuelles“ – finden Sie einen Link zur Onlineerfassung. Dort können Sie sich durch Eingabe Ihrer Kundennummer und Ihres individuellen, auf der Ablesekarte bzw. per E-Mail oder SMS mitgeteilten Passworts einloggen und Ihre Zählerstände direkt eingeben.

Auf der Ablesekarte befindet sich erstmals auch ein QR-Code, der mit dem Smartphone gescannt werden kann und so direkt zum Ableseportal auf der Homepage der Stadt Schwaigern führt.

b) Rücksendung der Ablesekarte

Tragen Sie hierzu bitte unter Berücksichtigung der entsprechenden Hinweise Ihre Zählerstände in die Ablesekarte ein. Die ausgefüllte Karte können Sie uns entweder per Fax oder kostenlos auf dem Postweg über unser Dienstleistungsunternehmen zusenden. Selbstverständlich können Sie die Karte auch direkt bei uns im Rathaus, Marktstraße 2 einwerfen.

Bitte geben Sie uns auf der Ablesekarte oder über das Online-Portal – sofern vorhanden – auch Ihre **E-Mail-Adresse** an, um im nächsten Jahr an der Vorab-Onlineablesung teilnehmen zu können. Dies reduziert Kosten und den Papierverbrauch sowie das Versandaufkommen. Bitte denken Sie hierbei auch an die Umwelt. Vielen Dank.

Zu spät eingehende Zählerstände können wir nicht mehr für die Jahresabrechnung berücksichtigen und müssen Ihren Verbrauch dann schätzen. Dadurch entsteht das Risiko, dass Ihr neuer Abschlagsbetrag zu hoch festgesetzt wird oder sich durch eine zu niedrige Verbrauchsschätzung bei der nächsten Abrechnung eine hohe Nachzahlung ergibt oder ein möglicher Schmutzwasserabsetzungsantrag wegen unplausibler Daten abgelehnt werden muss.

Die mitgeteilten Zählerstände werden auf den 31.12.2020 hochgerechnet. Wir bitten hierfür um Verständnis und bedanken uns für Ihre Unterstützung beim Ermitteln der Verbrauchsdaten.

Für den **Stadtteil Massenbach** ist der Gemeindewasserverband Massenbach-Massenbachhausen mit Sitz im Rathaus in Massenbachhausen (Tel. 07138/9712-36) zuständig. Auch in Massenbach wird die Ablesung der Wasseruhren in diesem Jahr in Form einer Kundenselbstablesung erfolgen. Die Ablesekarten werden Ihnen voraussichtlich Mitte Dezember zugestellt, bitte beachten Sie die darauf abgedruckten Informationen und Hinweise zum Rückmeldeverfahren und zum Abgabetermin.

Bauplatzvergabe im Wohnbaugebiet „Hälden“ in Niederhofen

Das Bewerbungsverfahren für das Baugebiet „Hälden“ im Stadtteil Niederhofen ist gestartet. Die Stadt Schwaigern kann 30 Bauplätze im o.g. Wohnbaugebiet zur Veräußerung zur Verfügung stellen. Die Größe der einzelnen Grundstücke variiert zwischen rd. 420 m² und rd. 640 m².

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 22.10.2020 hat das Gremium den Verkaufspreis für die städtischen Wohnbaugrundstücke mit 220,00 €/m² zuzüglich Klärbeitrag (z. Zt. 2,05 €/m² Nutzungsfläche) beschlossen und die Vergabekriterien verabschiedet.



Ausschnitt aus dem Übersichtsplan Baugebiet „Hälden“ in Niederhofen

Somit kann die Stadt Schwaigern erstmals, nach dem Verkauf im Baugebiet „Hühnerhölde II“ nun wieder Wohnbaugrundstücke in Niederhofen zum Verkauf anbieten.

Sollten Sie an einem Grundstückskauf interessiert sein, bewerben Sie sich bitte bis zum 31.12.2020 mit Hilfe des Bewerbungsbogens (inkl. der notwendigen Anlagen). Dieses Formular erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie ganz bequem auf der Website der Stadt Schwaigern.

Anschließend erfolgen die Auswertung entsprechend den Kriterien und die Vergabe durch den Gemeinderat.

Ebenso werden in den kommenden Wochen die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Hälden“ beginnen. Die voraussichtliche Bauzeit hierfür beträgt ca. ein Jahr. Mit Verkehrs- und Lärmbeeinträchtigungen muss in dieser Zeit gerechnet werden. Die Verwaltung bittet hierfür um Verständnis.

Formabweichende Bewerbungen oder Bewerbungen, die nach dem Stichtag eingehen können leider nicht berücksichtigt werden.

Kriterien für die Vergabe von städtischen Grundstücken im Wohnbaugebiet „Hälden“ in Niederhofen

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2020 die nachfolgenden Vergabekriterien beschlossen.

I. Präambel

Die Stadt Schwaigern verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Insbesondere der vorübergehende Wegzug aus der örtlichen Gemeinschaft, z. B. durch Studium oder Beruf, sollen die Verbundenheit und Sesshaftigkeit nicht beeinflussen, sondern vielmehr die nachhaltige Entwicklung noch verstärken. Aus diesem Grund sind gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Schwaigern und hier im Stadtteil Niederhofen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Aus diesem Grund ist bei der Bauplatzvergabe nur die direkte Vergabe an die zukünftigen Bewohner als Eigennutzung der Baugrundstücke vorgesehen.

Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Schwaigern wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins oder einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die vorliegenden Vergabekriterien der Stadt Schwaigern für das Wohnbaugebiet „Hälden“ in Niederhofen setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann hiervon nicht abgeleitet werden.

II. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 22.10.2020 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Website der Stadt Schwaigern und im Amtsblatt in der Ausgabe am 30. Oktober 2020 öffentlich bekanntgemacht.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte weiterhin auf die bereits vorhandene Interessentenliste bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Vergabekriterien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist durch die Verwaltung informiert.
3. Alle Bewerber können sich schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bis zum 31.12.2020 bewerben. In der Bewerbung sind die Kriterien entsprechend zu belegen und abschließend höchstens fünf Wunschbauplätze zu benennen. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
4. Nach Ablauf des 31.12.2020 wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
5. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Stadt Schwaigern kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
6. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. In den Notarverträgen werden die Bewerber durch die Festsetzung einer Bauverpflichtung (Bezugsfertigkeit innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung) zur zügigen Bebauung der Grundstücke animiert. Ebenso wird, um Spekulationsgewinne vorzubeugen, ein Rückkaufsrecht der Stadt von noch unbebauten Grundstücken im Falle einer Weiterveräußerung festgeschrieben.

III. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird, entsprechend seiner angegebenen Wunscreihenfolge, der entsprechende Bauplatz zugeteilt. Dieses Auswahlverfahren wird dann mit den Bewerbern der nächstniederen Punktzahl unter Beachtung der Nr. 3 der Kriterien, in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl durchgeführt.

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Bedürftigkeit der Bewerber nach sozialen Kriterien	
1.1.1	Familienstand / Erwerb im Miteigentumsanteil	
	Alleinstehend	0 Punkte
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG	10 Punkte
	Unverheiratete Paare beim Erwerb im Miteigentumsanteil	10 Punkte
1.1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	1 Kind	5 Punkte
	2 Kinder	10 Punkte
	3 und mehr Kinder	15 Punkte
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen).	
1.1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	< 6 Jahre	18 Punkte
	6 – 10 Jahre	10 Punkte
	11 – 18 Jahre	8 Punkte
		max. 60 Punkte
1.1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden	
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	5 Punkte
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	10 Punkte
		max. 15 Punkte
Soziale Kriterien		max. 100 Punkte
2.	Ortsbezugsriterien der Bewerber	
2.1	Zeitdauer der Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Stadt	
	Bewerber (Alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahr (höchstens jedoch fünf Jahre anrechenbar) eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt innerhalb der vergangenen zehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Stadt	
	Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Stadt 3 Punkte. Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Stadt als • Mitglied des Gemeinderats der Stadt Schwaigern • Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwaigern • Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein • Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung, • ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte. Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte) Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich: - Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder - Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)	max. 40 Punkte
Ortsbezugsriterien		max. 100 Punkte
3.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der 1. die größte Anzahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist, bei gleicher Anzahl anschließend 2. im Losverfahren zum Zuge kommt.	

IV. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückkaufvertrages richtet sich nach den städtischen Musterverträgen. Die Stadt Schwaigern behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag (siehe hierzu die Ausführungen in der Präambel zu z.B. Bauverpflichtung, Rückkaufsrechte, etc.).

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Stadt Schwaigern zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt

Schwaigern, den 22. Oktober 2020

gez.

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der Stadt Schwaigern

1. Vorbemerkung

Die Stadt Schwaigern verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens informieren.

2. Ansprechpartner zur Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Schwaigern Vertreten

durch Frau Bürgermeisterin

Sabine Rotermund

Marktstraße 2

74193 Schwaigern

datenschutz@schwaigern.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Komm.ONE

Anstalt des öffentlichen Rechts

Tel. 0711-8108 14444

datenschutz@schwaigern.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Stadt Schwaigern verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg (LDSG). Die Daten werden erhoben, um die Vergabe von Bauplätzen in der Stadt Schwaigern durchführen zu können.

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind.

Die Stadt Schwaigern unterliegt zudem diversen gesetzlichen Anforderungen und rechtlichen Vorgaben. In diesen Fällen braucht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-DSGVO. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Spezialgesetzen.

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns per Bewerbungsformular übermitteln, insbesondere Vor- und Nachname, Titel, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, Handynummer, E-Mail), Baugrundstück, Flurstück und Gemarkung. Eine Datenverarbeitung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

Erforderliche personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert und EDV-gestützt verarbeitet und – sofern erforderlich – den Akten beigelegt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden

Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt ggf. gegenüber

- dem zuständigen Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht
- beauftragten Dienstleistungsunternehmen
- Mitarbeiter/-innen der Stadt Schwaigern
- dem Gemeinderat der Stadt Schwaigern (sowie ggf. seiner Ausschüsse)
- dem Notar
- dem Grundbuchamt
- dem Finanzamt
- der L-Bank zur Zuschussbeantragung (sofern zutreffend)
- Rechtsanwälten, Gerichten, Gerichtsvollziehern (sofern erforderlich)

6. Übermittlung in Drittländer und/oder an internationale Organisationen

Personenbezogene Daten, die bei uns verarbeitet oder gespeichert werden, werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Verarbeitung und Speicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und Vorgaben erforderlich ist. Sollten Sie keinen Bauplatz erhalten, werden Ihre Daten spätestens 12 Monate nach Eingang Ihrer Bewerbung gelöscht. Im Falle eines Erwerbs bleiben Ihre Daten gespeichert, solange Sie Grundstückseigentümer sind.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens sind Sie dazu verpflichtet, die abgefragten Daten anzugeben. Diese sind für eine ordnungsgemäße Bauplatzvergabe entsprechend den Vergabekriterien der Stadt Schwaigern erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann keine Teilnahme am Bewerbungsverfahren stattfinden.

9. Betroffenenrechte

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Ihnen besondere Rechte, auf die wir Sie an dieser Stelle hinweisen möchten:

Auskunftsrecht, Art. 15 EU-DSGVO

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die uns übermittelten personenbezogenen Daten nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO

Sie haben das Recht, die betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO

Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de



Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

Zu erfragen unter Tel.

77 Doppelbett Kiefer,
2 x 90 x 200 cm, incl. 2x Rost;
runder Spiegel auf Eichenholz,
Durchmesser 82 cm;
Couchtisch Eiche massiv, 128 x 65 x 50 cm;
Röhrenfernseher Grundig
Bildschirmdiagonale 80 cm;
Schreibtisch Eiche massiv,
142 x 71 x 77 cm +
Roll-Container 56 x 43 x 54 cm +
Kommode 80 x 43 x 80 cm
– auch einzeln abzugeben 0152-08619124

78 Tiefkühlschrank, 3 Schubladen 7493

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen.

Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Landratsamt Heilbronn

Neue Broschüre: Betreuung Pflegebedürftiger

75% aller Pflegebedürftigen leben zu Hause und sind in unterschiedlichem Ausmaß auf Unterstützung und Hilfe im Alltag angewiesen. Dabei geht es neben der eigentlichen Pflege, die meist von nahestehenden Personen und ambulanten Diensten erbracht wird, oft auch um Betreuung und um Unterstützung bei der Haushaltsführung. Tagespflegeeinrichtungen, Pflegedienste und andere Dienste und Initiativen bieten mit unterschiedlichen Schwerpunkten Betreuungsangebote an, die den Pflegebedürftigen Anregung und Abwechslung bieten, den pflegenden Angehörigen ein kleines Stück Freiraum und Entlastung.

In der neu aufgelegten Broschüre sind verschiedene Pflege- und Betreuungsangebote und ergänzende hauswirtschaftliche Hilfen zusammengestellt, die häusliche Pflege unterstützen und deren Leistungen über Mittel der Pflegeversicherung ganz oder teilweise finanziert werden können. Dazu zählen im Stadt- und Landkreis 32 Tagespflegeeinrichtungen mit knapp 400 Plätzen, 47 Pflegedienste, die stundenweise Betreuung anbieten, sowie 28 Betreuungsgruppen insbesondere für Pflegebedürftige mit einer demenziellen Erkrankung. Ebenso aufgenommen sind mehrere Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit jeden Alters. Bedingt durch die Corona-Pandemie sind derzeit allerdings nicht alle Angebote im dargestellten Umfang abrufbar. Die aktuellen Unterstützungsangebote sind beim jeweiligen Träger direkt zu erfragen.

Die Broschüre ist beim Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn, dem Pflegestützpunkt der Stadt Heilbronn und bei allen IAV-Beratungsstellen für ältere Menschen im Landkreis erhältlich. Ein Download ist abrufbar unter:

www.pflegestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de



Standesamtliche Nachrichten

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall

Doris Gertrud Heuser geb. Schuster, Niederhofen, am 22. Oktober 2020 in Schwaigern.

Herzlichen Glückwunsch!

- 30.10. Frau Waltraud Münster, Schwaigern,
zum 70. Geburtstag.
01.11. Frau Rachele Placentino in Scarale, Schwaigern,
zum 70. Geburtstag.
04.11. Frau Gisela Knappe, Stetten a. H.,
zum 70. Geburtstag.



Ende des amtlichen Teils



Aus den Gemeinderatsfraktionen

FWV/BuW

(Freie Wähler/Bauern und Weingärtner)

Ehrung für 40 Jahre Stadtrat

In der letzten Gemeinderatssitzung durfte **Dieter Vogt** die Ehrennadel und Urkunde des Gemeindetags Baden-Württemberg für seine 40-jährige Tätigkeit als Stadtrat von Bürgermeisterin Rotermund in Empfang nehmen. Für diese in Schwaigern erstmalige Auszeichnung gratulierte Fraktionsvorsitzender Dieter Erath im Namen der Fraktion und der FWV/BuW und bedankte sich mit einem Buchgeschenk. CDU-Fraktionsvorsitzender Rüdiger Heiche überbrachte stellvertretend für alle anderen Stadträte anerkennende Worte für das langjährige Engagement von Dieter Vogt und überreichte ein gemeinsames Präsent.



Weitere Infos hierzu unter: www.fwv-buw.de

LGU (Liste Grüne und Unabhängige)

Die LGU-Fraktion ist wieder vollständig. Clara Reinsch mussten wir leider nach 16 sehr intensiven Monaten verabschieden. Mit ihrer ersten Anstellung als Lehrerin ist leider auch der Wegzug aus Schwaigern verbunden. Clara hatte sich sehr schnell eingearbeitet und ihr junger Blick auf alte Probleme hat uns gut

getan. Ihr Engagement bringt sie jetzt in die Bildung ein, das freut uns für ihre Schüler/-innen. Die guten Eigenschaften der Familie wird jetzt Bernd Reinsch als Nachrücker einbringen. In Schwaigern rückt Caren Weller in den Gemeinderat und in die LGU-Fraktion nach. Caren und Bernd haben auch nach der Wahl im Mai 2019 den Kontakt zu LGU stets gehalten, deshalb wird ihnen die Einarbeitung leichter möglich sein. Als neues Team haben wir uns grüne Ziele gesetzt. Zur Einstimmung empfehlen wir die ZDF Doku „Klimawandel“ mit Harald Lesch.



Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Unser Büchertipp

Ellen Berg: Willst du Blumen, kauf dir welche

Buchhändlerin Lena glaubt an Romantik – und an Liebe auf den ersten Blick. Statt sich der harten Dating-Realität auszusetzen, schwelgt sie lieber in romantischen Liebesromanen. Als der Erfolgsautor Benjamin Floros behauptet, er habe den ultimativen Algorithmus für die Liebe per Online-Dating gefunden, gibt sie erbittert Kontra. Daraufhin wettet Benjamin, dass er mit seiner Liebesformel den perfekten Mann für Lena finden wird. Trotz lässt sie sich auf das Dating-Experiment ein – und muss bald schon feststellen, dass ihr Herz ins Schlingern gerät.

Literaturkreis

Am Mittwoch, 4. November, trifft sich der Literaturkreis unter der Leitung der Journalistin Astrid Link von 19.30 – 21.30 Uhr in der Mediathek. An diesem Abend wollen wir uns über das Buch „Der Schimmelreiter“ von Theodor Storm austauschen. Neue TeilnehmerInnen sind herzlich willkommen.

Öffnungszeiten der Mediathek

Dienstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

VHS Unterland

Es sind noch Plätze frei!

Malen mit Acrylfarben – Collage, Workshop am Wochenende

Ein Kurs für AnfängerInnen und Fortgeschrittene mit Lust am Experimentieren und Ausprobieren. Was mitzubringen ist erfahren Sie bei der Dozentin. Beginn: Fr., 6.11. 17.00 – 20.00 Uhr und Sa, 7.11., 10.00 – 14.30 Uhr, Bürgertreff in der Mediathek, Dauer: 2 Termine. Dozentin: Wiebke Pieroth, Gebühr: 44,- € (Kleingruppe 7 bis 9 TN)

Eine persönliche Anmeldung ist zu den üblichen Öffnungszeiten in der Mediathek möglich. Telefonische Auskünfte zum Programm erhalten Sie unter 07138/3990 oder 8354. Interessierte können sich auch unter www.vhs-unterland.de in aller Ruhe über das umfangreiche Kursangebot der VHS Unterland informieren – und wer sich dann gleich anmelden möchte, kann dies sofort und bequem online erledigen.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

zum 21. Sonntag nach Trinitatis, 01. November 2020

Für den Leintaldistrikt:

Leintal-Festival 2021 abgesagt

Leider konnte im vergangenen April das Leintal-Festival wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Deshalb war vorgese-

hen, diese große Zeltveranstaltung auf April 2021 zu verschieben.

Aufgrund der weiterhin unsicheren Pandemie-Lage hat das Kernteam entschieden, auch im Jahr 2021 auf die Durchführung des Leintal-Festivals zu verzichten.

Wir beabsichtigen nun, sobald es wieder möglich ist (evtl. ab Frühjahr/Sommer 2021) in bescheidenerem Rahmen gemeinsame Veranstaltungen der Leintal-Kirchengemeinden durchzuführen. Es wird Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geben.

Um diese Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, gibt es nun das „Leintal-Gremium“.

Wer Interesse hat ortsübergreifend zu denken und zu planen darf sich gerne bei Dieter Schilling, Tel. 07138/67863 oder Matthias Koch, Tel. 0160/9454 3696 melden.

Die ersten Veranstaltungen sind bereits angedacht – das nächste Treffen des „Leintal-Gremiums“ wird am Montag 18.1.2021, sein. Herzliche Einladung.

Auf diese gemeinsamen Leintal-Veranstaltungen dürfen wir uns schon jetzt freuen.

Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk ist bis 31.10. in Urlaub, anschließend im Ruhestand!

Ab 01. November: Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 92 06 00, siehe nachstehenden Hinweis.

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/819 9542

Pfarramtssekretariat Öffnungszeiten: Montag von 09.30 bis 11.30 Uhr, Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr und nach Terminvereinbarung, Tel. 92 06 00

E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

Kirche: täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen

Bitte beachten: im Winterhalbjahr nur bis 16 Uhr geöffnet.

Freitag, 30. Okt.

ab 09.00 Uhr Abholung des Gemeindebriefes durch unseren Austrägerkreis, Kirche

K e i n e Kirchenchorprobe Sopran, Gemeindehaus

K e i n e Kirchenchorprobe Alt, Tenor, Bass, Gemeindehaus

Samstag, 31. Okt. – Reformationstag

18.45 Uhr Jugendgottesdienst „Churchnight“, siehe nachstehenden Hinweis

Sonntag, 01. Nov.

10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Kirchner, Massenbach

Mittwoch, 04. Nov.

09.00 Uhr ökum. Wanderung ab Kirchplatz

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus

17.30 Uhr Queens – Jungschar für Mädchen 5. – 7. Klasse, Jugendräume

20.00 Uhr Elternabend der Konfirmanden, Gemeindehaus

Vorschau nächste Gottesdienste

Sonntag, 08. Nov.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rohrbach-Koop

Sonntag, 15. Nov.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rohrbach-Koop und Posaunenchor; Opfer: eigene Gemeinde; anschließend Gedenken am Mahnmal mit Bürgermeisterin Sabine Rotermund

Wiederbesetzung der geschäftsführenden Pfarrstelle

Wir freuen uns, dass mit Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop eine schnelle Wiederbesetzung möglich wurde. Offiziell tritt er seinen Dienst zum 01. November an.

Herzlich willkommen und Gottes Segen für seine vielfältigen Aufgaben in unserer Kirchengemeinde.

Pfarrerin Binder ist noch bis einschl. Freitag, 30. Okt. in Urlaub. **Vertretung übernimmt Pfarrer Bulmann, Tel. 6285.**

In Angelegenheiten der Kirchengemeinde wenden Sie sich bitte an den 2. Vorsitzenden der Kirchengemeinde Andreas Schey, Tel. 3504.

Jugendgottesdienst 31. Okt.

Die Mitarbeiter*innen des ejw Schwaigern laden herzlich ein zur „Churchnight“ am Reformationstag. Der Gottesdienst steht unter dem Motto „Identity Check – Do you like who you are?“ Einlass in die Kirche ab 18.30 Uhr, bitte warm anziehen

und Maske bitte nicht vergessen. Der Gottesdienst wird aufgezeichnet, damit man die Churchnight zu einem späteren Zeitpunkt auf YouTube anschauen kann. Der Link zu der Aufzeichnung wird über die Homepage der Kirchengemeinde bekanntgegeben.

Hinweise zu unseren Gottesdiensten

Aktuell und wichtig

Leider wurde im Landkreis Heilbronn der kritische Wert der 7-Tages-Inzidenz von 50 deutlich überschritten.

Damit ist umzusetzen, was der Oberkirchenrat für Gottesdienste angeordnet hat:

Es muss im gesamten Gottesdienst Maske getragen werden, gemeinsames Sprechen und Singen ist nicht möglich.

Kleine Gruppen oder Solisten oder Bläser dürfen – im Abstand von 5 Metern zur Gemeinde – singen/musizieren. Zwischen den Musizierenden muss der Abstand von 2 Metern betragen, zum Chorleiter/zur Chorleiterin 4 Meter.

Und nach wie vor müssen wir Ihre Daten aufnehmen, um die Infektionsketten gegebenenfalls nachvollziehen zu können. Die Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Die Kirchengemeinderäte werden Sie weiterhin begrüßen (nur nicht mit Handschlag) und Sie in unsere Hygieneregeln einweisen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Die Hauptgottesdienste werden als Audio aufgezeichnet. Sie finden sie ab Sonntagabend auf unserer Homepage www.kirche-schwaigern.de.

Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrerin Carolin Kirchner

Mail: carolin.kirchner@elkw.de

Sekretärin Ute Rempp

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

Samstag, 31. Oktober

09.00 Uhr – 16.00 Uhr Klausurtag des Kirchengemeinderats in der Arche Mb

Sonntag, 01. November

09.30 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Mb mit Pfarrerin Kirchner (bitte Uhrzeit beachten!)

Mittwoch, 04. November

09.00 Uhr Bibelgesprächskreis Mb, Gemeindezentrum Massenbachhausen

15.15 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe I), Gemeindezentrum Mb

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe II), Gemeindezentrum Mb

18.00 Uhr Jungschar – Arche Mb

Gottesdienst

Die Gottesdienste feiern wir unter Einhaltung der verschärften Abstands- und Hygieneregeln. Beachten Sie bitte, dass bei sämtlichen Gottesdiensten ein Abstand von 2 Metern einzuhalten ist.

Personen, die in einem Haushalt leben, dürfen beieinandersitzen. Am Eingang erfassen wir Ihre Kontaktdaten, damit die Nachverfolgung von Infektionsketten im Notfall möglich wäre. Diese Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Die Ordner weisen Ihnen einen Sitzplatz zu.

Leider dürfen wir, angesichts der Pandemiestufe 4 zurzeit im Gottesdienst nicht mehr singen und sollten den Mund-Nasenschutz nach Möglichkeit während der ganzen Zeit tragen.

Jungschar Massenbach geht wieder an den Start!

Nach langer Corona-Pause kann die Jungschar endlich wieder durchstarten! Ab jetzt findet die Jungschar wieder jeden Mittwoch von 18.00 bis 19.30 Uhr im Gemeindehaus Arche statt! E

ingeladen sind alle Jungs und Mädels von 9 bis 13 Jahren. Du machst gerne coole Spiele? Du hörst gerne spannende Geschichten von Personen aus der Bibel? Du möchtest viel Spaß haben? Dann bist du in der Jungschar am richtigen Platz! Das Jungschar-Mitarbeiterteam freut sich auf Dich!

Weitere Infos unter www.cvjm-mb-mbh.de

Unsere Homepage

Auf unserer Homepage www.kirche-massenbach.de finden Sie alle Neuerungen und Aktivitäten unserer Kirchengemeinde.

Stetten am Heuchelberg

(www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Pfarrer Martin Bulmann

Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann

Montag

6.30 Uhr Morgenlob im Gemeindehaus (Andachtsraum)

Dienstag

20.00 Uhr Posaunenchor

20.00 Uhr Kinderkirchhelferkreis

Mittwoch

09.30 Uhr Frauengesprächskreis Lichtblick

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

20.00 Uhr Frauengesprächskreis Blickwinkel im Gemeindehaus, Ansprechpartner: Tanja Brückmann, Tel. 932969

Donnerstag

20.00 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

Kinderbibeltage

Wegen den verschärften Regelungen zum Umgang mit Corona, müssen die Kibita dieses Jahr nun leider doch ausfallen.

Corona-Regelungen

Sollten sich Änderungen bei den Corona-Verordnungen ergeben, die auch größere Auswirkungen auf unser Gemeindeleben haben, werden wir Sie zeitnah im Internet auf unserer Homepage www.kirche-stetten.de informieren. Stand Mittwoch haben wir nur die neuen Regelungen, dass wir bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen maximal 100 Personen sein dürfen und die Namen der Anwesenden erfassen müssen. Wie bisher auch achten wir auf die Abstände im Gemeindehaus und in der Kirche und nehmen Rücksicht aufeinander. Die Hygienekonzepte unserer Kinder- und Jugendarbeit sind eng mit den Fachleuten beim SWDEC (unser Jugendverband) abgestimmt und werden von dort bei jeder Änderung neu überprüft und genehmigt.

Die nächsten Gottesdienste:

08.11., 10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann und Mitarbeitern der Mitternachtsmission Heilbronn

15.11., 09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann

18.11., 19.30 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Bettag mit Pfr. Bulmann

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter www.chris-stetten.de

Montag

17.45 Uhr Bubenjungschar (2. – 4. Klasse) im Gemeindehaus

17.45 Uhr Bubenjungschar (5. – 7. Klasse) im Saal der Liebenzeller Gemeinschaft

Donnerstag

16.15 Uhr Kinderstunde

19.30 Uhr Jugendkreis Online

Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Gemeindebüro: Simone Schilling Mi. 08.30 – 11.30 Uhr, Tel. 67420

E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de

Internet: www.kirche-niederhofen.de

Fr.

20.00 Uhr Bibelstunde im Jugendraum mit Patrick Hüsgen

So.

10.40 Uhr Gottesdienst Pfarrer Kurt Vogelsang
Opferzweck: Bibelverbreitung
keine Kinderkirche

Mi.

10.00 Uhr Mutter-Kind-Kreis

16.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal

Jugendgruppen

Mo.

17.45 Uhr Bubenjungschar im Jugendraum im KiGa

Mi.

16.30 Uhr Kinderstunde im Jugendraum im Kindergarten

19.30 Uhr Jugendbund im Kindergarten

– vorbehaltlich kurzfristiger Änderungen wegen neuer Vorschriften –

Nach den Herbstferien müssen sich die Kinder/Jugendlichen zu den Gruppen bis 18.00 Uhr des Vortages anmelden. Die Hygienekonzepte können auf unserer Internetseite eingesehen werden. Genauere Infos gibts ebenfalls auf unserer Internetseite oder direkt von den Kreismitarbeitern.

Weihnachten im Schuhkarton

Auch in diesem Jahr machen wir mit bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Mit Ihrem persönlichen Päckchen vermitteln Sie einem Kind: „Du hast Wert und Würde. Du bist geliebt“. Bis zum 15. November besteht dazu die Gelegenheit! Herzliche Einladung, einem Kind eine Freude zu machen! Flyer zur Info liegen aus. Abgabestellen: Kindergarten, Simone Schilling Panoramaweg 21.

Sonstige Infos gibts bei Ruth Weißert Tel. 6903285

Angebote zur Hilfe

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt. Pfarrer Bulmann ist in der Regel telefonisch oder per Mail erreichbar.

Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden, Telefon 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org

Für praktische Unterstützung (z. B. Einkauf) können Sie sich auch gerne melden bei: Magda Bach, Tel. 67258, Handy 0157/30839380 oder Ute Bissinger, Tel. 93011, Handy 0160/90522503. Alle, die bereit sind praktisch zu helfen (z. B. für Jemand die Einkäufe übernehmen) bitte ebenfalls bei Magda Bach oder Ute Bissinger melden. Herzlichen Dank!

Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern

und EC-Jugendarbeit

Schwaigern, Falltorstraße, F 4

Fr. 30. Oktober 2020 - Donnerstag, 05. November 2020

Fr. 20.00 Uhr Jugendkreis DJ

So. 18.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst
Predigt: Patrick Hüsgen

Mi. 19.00 Uhr Teenkreis

Do. 09.30 Uhr Spielkreis Zwergentreff

16.15 Uhr Kinderstunde für Kids 1. und 2. Klasse

17.30 Uhr Mädchenjungschar

Leintal-Festival 2021 abgesagt

Leider konnte im vergangenen April das Leintal-Festival wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Deshalb war vorgesehen, diese große Zeltveranstaltung auf April 2021 zu verschieben.

Aufgrund der weiterhin unsicheren Pandemie-Lage hat das Kernteam entschieden, auch im Jahr 2021 auf die Durchführung des Leintal-Festivals zu verzichten.

Wir beabsichtigen nun, sobald es wieder möglich ist (evtl. ab Frühjahr/Sommer 2021) in bescheidenerem Rahmen gemeinsame Veranstaltungen der Leintal-Kirchengemeinden durchzuführen. Es wird Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geben. Um diese Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, gibt es nun das „Leintal-Gremium“. Wer Interesse hat ortsübergreifend zu denken und zu planen darf sich gerne bei Dieter Schilling (07138 67863) oder Matthias Koch (0160 9454 3696) melden. Die ersten Veranstaltungen sind bereits angedacht – das nächste Treffen des „Leintal-Gremiums“ wird am Montag, 18.1.2021, sein. Herzliche Einladung.

Auf diese gemeinsamen Leintal-Veranstaltungen dürfen wir uns schon jetzt freuen.

Voranzeige: EC-Cinema im F4 – 28.11.2020, Wish Man – Jeder kann ein Held sein.

Weihnachten im Schuhkarton 2020

Alle Informationen gibt es unter www.weihnachten-im-schuhkarton.org oder im Flyer, welche im F4 und in Schwaigerner Läden ausliegen. Die gepackten Kartons können in der Drogerie Plappert, im F4 oder bei Beate Bachmann abgegeben werden. Kontakt: Beate Bachmann, Tel. 07138/8915.

Unser Online-Angebot

Für die, welche Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen nicht besuchen können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungchar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **„Gute Worte für dein Leben“ 07138 2369 750**. Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i. d. R. jeden Freitag. **F4 hilft ...** Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645, mark.buehner@lgv.org.

Ute Sauer: 07138/6820 215, ute.sauer@lgv-schwaigern.de.

Armin Schmalzhaf: 0178/3637 365, armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de.

Liebezeller Gemeinschaft Stetten

Sonntag, 01. November

20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Pfarrer Bulmann
Wir laden herzlich ein zu einer **„Zeit der Stille und Besinnung“** am **Dienstag, 10. November**, von 19.30 Uhr – ca. 20.30 Uhr im Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 68.

Mithilfe der Schritte der „Lectio Divina“ („Betend die Bibel lesen“) wollen wir ins Beten und Hören auf Gott hineinfinden. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Gerne darf eine Bibel mitgebracht werden.

Weitere Informationen und *Anmeldung erbeten* (Teilnehmerzahl begrenzt) bei Pastoraldiakonin Ute Kolewe: 07138/8179130 oder ute.kolewe@lgv.org.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32

Ansprechpartner: Dominik Tocha

Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de

Tel. 07138/1310

Homepage: www.efg-massenbach.de

Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Nach der aktuellen Corona-Verordnung ändert sich für unsere Gottesdienste im Prinzip nichts.

Um die Vorgaben zum Mindestabstand zu erfüllen, ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher weiterhin eingeschränkt. Wir bieten deshalb **zwei Gottesdienste** an:

Der erste Gottesdienst wird um **9.30 Uhr** beginnen (mit Live-stream – die Zugangsdaten bleiben unverändert) und der zweite Gottesdienst dann um **11.00 Uhr**.

Alle weiteren Veranstaltungen finden ebenso gemäß den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit einem entsprechenden Hygienekonzept statt.

Fr. 30.10.

19.30 Uhr Jugendtreff

So. 01.11.

9.30 Uhr erster Gottesdienst

11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

Di. 03.11.

10.00 Uhr Spielkreis für Eltern und Kinder (bis 3 Jahre)
Die Teilnahme ist nur mit Voranmeldung möglich.

Anmeldung unter: 0160 6450280 (Steffi Dörr)

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Mi. 04.11.

17.00 Uhr Kinderstunde (bis 18.00 Uhr)

Do. 05.11.

20.00 Uhr Gebetsabend

Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler und Pastoralreferentin Beck
07138/7142; Pfarrer Emefuru 07131/401559

Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern Weststr. 7

stmartinus.schwaigern@drs.de, Telefon 07138/7142

Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr

Donnerstag 16 – 18 Uhr

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 07138/7292, Fax 07138/945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504

Montag und Donnerstag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Gottesdienste

Samstag

16.00 Uhr Taufe St. Martinus Schwaigern

Allerheiligen

Sonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier St. Pankratius Leingarten

10.00 Uhr Allerseelenandacht Friedhof Schluchtern

14.00 Uhr Allerseelenandacht Friedhof Großgartach

10.30 Uhr Eucharistiefeier St. Martinus Schwaigern

Kinderkatechese Martinssaal

11.30 Uhr Allerseelenandacht Friedhof Schwaigern

10.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kilian Massenbachhausen

14.00 Uhr Allerseelenandacht Friedhof Massenbachhausen

18.00 Uhr Rosenkranz für die Verstorbenen

St. Kilian Massenbachhausen

Montag

17.00 Uhr Rosenkranz St. Pankratius Leingarten

Dienstag

19.00 Uhr Abendmesse St. Martinus Schwaigern

† Angehörige von Frau Tschiersch

Mittwoch

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Abendmesse St. Kilian Massenbachhausen

Donnerstag

19.00 Uhr Abendmesse St. Pankratius Leingarten

Gemeindenachrichten für Schwaigern

Die Teilnehmererfassung für die Gottesdienste ist wieder erforderlich. Durch die vorherige Anmeldung soll gewährleistet werden, dass es vor Gottesdienstbeginn keine Wartezeiten am Kircheneingang gibt. Bitte melden Sie sich jeweils im Lauf der Woche telefonisch unter der Nummer 07138/944315 (Familie Geng) oder per E-Mail: andy_und_ines@t-online.de für die Sonntagsgottesdienste in Schwaigern an. Falls Sie ganz kurzfristig ihren Platz wieder freigeben möchten, bitten wir um kurze Nachricht an: 01702778701. Spontane Gottesdienstbesuche sind meistens auch noch möglich, hierzu erfolgt die Anmeldung am Eingang. Um auch das zu beschleunigen, können sie einen Zettel mit Ihrem Namen und Telefonnummer mitbringen. Spontane Gottesdienstbesucher bitten wir um Verständnis, dass sie bei Vollbelegung der Kirche nicht am Gottesdienst teilnehmen können.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Gottesdienstes ist erforderlich. Gemeindegesang ist nicht möglich – verschiedene Kantoren bereichern dafür unsere Gottesdienste auf hohem Niveau. Vielen Dank an Frau Haas-Hagmann für die Organisation der musikalischen Gestaltung und die Begleitung an der Orgel.

Kinderkatechese

Parallel zum Sonntagsgottesdienst findet die Kinderkatechese im Martinssaal statt. Wir treffen uns im Saal um 10.30 Uhr.

Allerheiligen

Die Allerseelenandacht findet in diesem Jahr um 11.30 Uhr am Sonntag 1. November, komplett im Freien auf dem Friedhof in Schwaigern statt. In der Andacht werden wir an die Ver-

storbenen unserer Gemeinde denken - besonders an die, die im vergangenen Jahr gestorben sind: Wir werden ihre Namen vorlesen, für jeden und jede eine Kerze anzünden und die Gräber segnen. Wir sind zusammen und geben einander Trost. Wir schauen auf Jesus Christus, der für uns gestorben und auferstanden ist, hören auf sein Wort, mit dem Gott uns im Leben und im Sterben helfen will.

Martinssaal

Die Gruppen und Kreise unserer Gemeinde treffen sich unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in eigener Absprache im Martinssaal. Der Saal wird mindestens bis Ende Februar nicht für private Feiern vermietet.

Martinsfest – Zünd ein Licht an!

Am 8.11. feiern wir unseren Kirchenpatron St. Martin in einem feierlichen Gottesdienst. Die Kinderkatechese findet aus Platzgründen parallel dazu statt. Die Kinder treffen sich 10.30 Uhr im Martinssaal. Gemeindefest und Martinsritt fallen leider aus ... aber nach dem Gottesdienst können Sie die schon legendären gebackenen Martinsgänse (verpackt) erwerben und zuhause miteinander teilen. Mit der Aktion **Zünd ein Licht an!** laden wir Große und Kleine ein, in der Zeit vom 8. -15.11. abends um 18 Uhr ein Martinslicht ins Fenster zu stellen. Dazu werden Lichttüten mit aufgedrucktem Motiv ausgegeben, weitere liegen am Schriftenstand bereit. Wer zwei nimmt kann eine weiterschenken und einem Menschen damit eine Freude machen – grade wie St. Martin der dem Bettler mit seinem Mantelstück eine Freude gemacht hat.

Infos s. auch se-im-leintal.de

Erstkommunion

Der nächste Vorbereitungskurs zur Erstkommunion wird im Dezember beginnen. Am Montag, 02. November, sind die Eltern von Kindern aus der dritten Grundschulklasse zu einem Infotreffen im Martinssaal eingeladen. Wir stellen vor, wie die Vorbereitung für die Familien unter den derzeitigen Bedingungen geplant ist.

Gemeindenachrichten für Massenbach

Die Allerseelenandacht findet wieder am **Sonntag um 14.00 Uhr** im Freien auf dem **Friedhof in Massenbachhausen** statt. In der Andacht werden wir an die Verstorbenen unserer Gemeinde denken. Wir werden ihre Namen vorlesen und für jeden und jede eine Kerze anzünden und die Gräber segnen. Wir sind zusammen und geben einander Trost. Wir schauen auf Jesus Christus, der für uns gestorben und auferstanden ist, hören auf sein Wort, mit dem Gott uns im Leben und im Sterben helfen will. Die Kerzen können sie nach der Andacht auf die Gräber der Verstorbenen stellen.

Orgelkonzert Sonntag 08.11.2020, um 18.00 Uhr

Herzliche Einladung zum alljährlichen Orgelkonzert. An der Orgel ist dieses Jahr Birgit Weidenhammer. Sie ist Organistin in St. Maria in Strümpfelbronn und spielt romantische Orgelmusik. Der Eintritt ist wie immer frei, um eine Spende zur Deckung der Kosten wird gebeten. Das Konzert findet unter den gleichen Hygienebedingungen wie ein Gottesdienst statt. Da unsere Kirche groß genug ist, sind ausreichend Sitzplätze in entsprechendem Abstand vorhanden. Eine Namensliste der Konzertbesucher wird geführt.

Erstkommunionvorbereitung

Der nächste Vorbereitungskurs zu Erstkommunion wird im Dezember beginnen. In einer ersten Informationsrunde erfahren Sie, wie der Weg der Vorbereitung für Kinder und Eltern in unserer Gemeinde unter den derzeitigen besonderen Corona-Bedingungen geplant ist.

Wir treffen uns am **Dienstag, den 03. November, um 20.00 Uhr im Firminussaal Wickenhäuser Str.12** (Mund-Nasen-Schutz nicht vergessen).



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

TSV Schwaigern

Da unsere Mitgliederversammlung 2020 wegen Corona ausgefallen ist, möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren **Jubilaren für langjährige TSV Mitgliedschaft** bedanken.

25 Jahre sind dabei:

Silvana Boger, Raphael Dolch, Stefanie Dürr, Petra Frey, Achim Hagenbuch, Angela Jachmann, Heiko Lang, Danica Vogt, Birgit und Franziska Weeber, Johanna und Magdalena Willig und Jochen Würzl.

Für **40 Jahre** werden geehrt: Hans Peter Daum, Ludmila und Dietfried Koelle, Holger Schmidt und Jürgen Schuster.

50-Jähriges feiern Klaus Blum, Maren Bohn, Karlheinz Fechner, Thilo Frey, Erich Leibbrand, Bärbel Mayer, Helmut Mayer, Karl-Horst Müller, Irmtraud Rössler und Simone Thiele.

Geehrt für **60 Jahre** Mitgliedschaft: Irene Kocher und Ingrid Kuczera.

Für **65 Jahre** TSV Treue Werner Clement und Klaus Mewes.

Allen TSV Mitgliedern ein herzliches Danke für die Unterstützung und das Verständnis, dass zu Corona Zeiten vieles anders läuft. Bleibt alle gesund.

FSV Schwaigern

Mitgliederversammlung

Die für den 20.11.2020 vorgesehene Mitgliederversammlung wird Corona bedingt verschoben. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt dann rechtzeitig einladen

Aktive

Bezirksliga

VfR Heilbronn – FSV I 2:1

Die Überschrift sagt alles: Ein unglückliches Eigentor entscheidet ein ausgeglichenes Spiel. Der FSV geht nach fast einer halben Stunde durch ein Tor von Johannes Ebner in Führung, glänzend Kevin Schneider freigespielt. Das der sehr rutschige Boden den Ausgleich der Gastgeber unterstützte, war schade. Die Torchancen vor und nach der Pause verteilt. Ein intensives Spiel während der 90 Minuten. Am Schluss fehlte das Glück. Erfreulich aber, der FSV konnte jederzeit gegen den Favoriten mithalten

Kreisliga A

TSV Botenheim – FSV II 5:2

Der Tabellenführer und Meisterschaftsfavorit beendete die beeindruckende Serie des FSV Schwaigern. Am Ende, so sahen es auch die Botenheimer: Sieg der Gastgeber verdient, aber zu hoch. Die Tore: Denis Frey und Dominik Sätzler.

Kreisliga B

FSV III – SGM Fürfeld/Bonfeld 5:0

Gegen eine gute Heimmannschaft stand es bereits nach zwei Minuten 2:0 und weitere gute Angriffe des FSV III sorgten für eine beruhigende Halbzeitführung. Mit weiteren Toren gelang endlich auch das effektive Verwerten von Torchancen und man konnte das etwas ramponierte Torverhältnis wieder korrigieren. Der klare Sieg sorgte für große Erleichterung bei Trainerteam und Mannschaft. In den nächsten Wochen sollten gegen die Tabellennachbarn noch mehr Punkte möglich sein.

Tore: je 2-mal Mika Weinhold (A-Juniorenspieler) und Lucas Schweizer, 1-mal Stefan Waldenmaier.

Vorschau Wochenende

Samstag 31.10.:

17.00 Uhr: TGV Dürrenzimmern II – FSV III

Den Geist des guten Ergebnisses vom Sonntag mit über den Heuchelberg nehmen, dann kann auch dort ein Sieg gelingen
Sonntag 1.11. Leintalstadion:

12.30 Uhr FSV II – SV Schluchtern II

15.00 Uhr FSV I – Sport-Union NSU II

Beide Teams stehen in Tabelle vor den jeweiligen Gegnern. Das II-er muss die empfindliche Niederlage vom Sonntag einfach wegstecken. Die Mannschaft kann das. Das Bezirksligateam braucht diesmal mehr Glück. Die Chancen gegen das sehr junge Team der Neckarsulm sollten wir nutzen.

Frauenfußball

Als „Topspiel“ der Liga betitelt gestaltet sich das Spiel vergangenen Samstag spannend und aggressiv. Der Elf aus Schwaigern gelang es diesmal schnell, in die Partie zu finden und die Widderner Gegner sowohl während der 1. als auch zu Beginn der 2. Halbzeit klar zu dominieren. Dennoch gelang es nicht, diese tolle Leistung mit einem Treffer zu belohnen. Passend hierzu zu gelang es den Gegnern in der 56. Minute, einen Gegentreffer zu erzielen.

Jugendfußball

E-Junioren

SGM Unteres Zabergäu – FSV II 6:2, Tore: Ardit Haziraj, Manuel Fischer.

SGM Clebronn – FSV I 5:5, Tore: Mattheo Reichelt 1-mal und je 2-mal Hannes Mair und Stephan v. Neipperg.

Vorschau für Samstag, 31.10.:

D-Jun.: 10.40 Uhr, SV Schluchtern – FSV Schwaigern

E-Jun.:

9.50 Uhr, VfR Heilbronn II – FSV I;

11.30 Uhr, SGM Güglingen – FSV II.

Weitere Ergebnisse und Vorschau siehe Vereinsnachrichten Stetten

Tennisclub Schwaigern

Arbeitsstunden

Die Freiluftsaison neigt sich endgültig dem Ende zu. Am Samstag, den 31.10., ist um 10.00 Uhr Arbeitseinsatz, um die **Plätze abzuräumen und winterfest zu machen**. Wer noch Arbeitsstunden ableisten möchte, hat die letzte Gelegenheit. Wir hoffen auf viele Helfer!

Generalversammlung Tennis

Auf unserer Hauptversammlung, die Corona bedingt erst am 09.10.2020 stattfand, konnte Uwe Mewes als 1. Vorsitzender eine positive Bilanz des *Tennisjahres 2019* ziehen. Zunächst dankte er allen Personen, die sowohl in sportlicher als auch wirtschaftlicher Weise zu einem erfolgreichen Jahr des TC Schwaigern beigetragen haben: Neben seinem Vorstandsteam und den Ausschussmitgliedern dankte Uwe Mewes insbesondere Rudi Stößer als Getränkewart, Reiner Weit als Platzwart und Rüdiger Heiche für die technischen Belange rund um die Anlage. Der Dank galt auch allen Sponsoren und Mitgliedern des Fördervereins, die den TC Schwaigern unterstützen. Im sportlichen Bereich wurde Christian Mair für seine Jugendarbeit sowie Uwe Andrasy und Thomas Frensch für ihr Padelengagement lobend gewürdigt.

Auch im Tennisjahr 2019 nahmen 13 Mannschaften an der Sommerverbandsrunde bzw. 9 Mannschaften an der Winterrunde teil. Im gesellschaftlichen Bereich fand das Weißwurstfrühstück an Ostern großen Anklang. Unser Dank gilt hier unseren beiden Veranstaltungskoordinatorinnen Birgit Reiner und Esther Mair und allen zahlreichen Helfern. Unter der Regie der beiden Damen fand auch das Kinderferienprogramm statt, das von zahlreichen Kindern sehr gerne besucht wird und das ein oder andere Talent zum Vorschein bringt.

Die Neuwahlen ergaben folgendes Ergebnis: 2. Vorsitzender Sandro deBoni, Sportwart Fabian Mayer, Jugendwart Christian Mair, Veranstaltungskoordinatorinnen Birgit Reiner und Esther Mair, Breitensportwart Padel Uwe Andrasy. Alle Kandidaten wurden einstimmig gewählt.

Auch in diesem Jahr konnte Uwe Mewes langjährige Mitglieder ehren: Seit 40 Jahren halten Ingrid Kuczera, Helge Enzel und Rolf Nachbar dem TCS die Treue.

Abschließend blickt Uwe Mewes trotz der aktuell schwierigen Situation durch Corona positiv in die Zukunft. Die sowohl sportlich als auch wirtschaftliche Entwicklung des Vereins hängt natürlich stark vom Engagement seiner Mitglieder ab. Hier ist jeder Einzelne gefragt, seinen Beitrag für den Verein zu leisten.

Tri-Team Heuchelberg

Coronabeschränkungen

Auf unserer Homepage werden die jeweils aktuellen Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes veröffentlicht.

Für die Kinder der Dienstagsgruppen ist eine Voranmeldung nicht nötig. Die erlaubte Gruppengröße wird nicht überschritten, wenn innerhalb des Trainings 2 Gruppenleiter agieren und falls nötig auch die Kinder in 2 Gruppen einteilen.

Musikschule Schwaigern

Einladung zu einer Schnupperstunde mit unserer neuen Gesangslehrerin Frau Lee.

Sie wird am 05.11. in der Sonnenberg Grundschule in Schwaigern unterrichten. Von 16.00 – 17.30 Uhr wird sie im Zimmer B 23 auf die Kinder warten. Wer sich noch anmelden möchte, nimmt bitte Kontakt mit unserer Geschäftsstelle auf, Tel. 814040 oder unter musikschule Schwaigern@t-online.de.

SchachFreunde Schwaigern

U12-Leintalmeisterschaft 2020

Ergebnisse 3. Spieltag, Dienstag, 27.10.:

Umut Parlak – Danil Shapiro 0:1, Mattis Gerhäußer – David Ilnizki 1:0, Manuel Berger – Adrian Mühlbauer (verlegt), Emanuel Maxutow – Ihsan Ferid Özdemir (verlegt).

U18-Leintalmeisterschaft 2020

Spielpaarungen 4. Wettkampftag, Dienstag, 03.11.: Danil Shapiro – Benaja Schilling, Ilenia Terrasi – Robin Göhrig, Luana Hermann – Cassian-Nicolas Breban, Gerrit Ellerichmann – Colin Ensslinger.

Spielbeginn 18.30 Uhr, Städt. Vereinsgebäude.

Jugendblitzturnier

Am Donnerstag, 05.11., um 17.30 Uhr findet das November-Blitzturnier der Schachjugend statt. Alle Schachkids sind herzlich eingeladen, teilzunehmen, auch Gäste – zum Beispiel von der Schach-AG – sind gerne gesehen. Zu gewinnen gibt's ein Gutschein des Eiscafés Trento, ein zweiter Gutschein wird frei verlost.

Die Flasche des Monats ...

... November wird am Donnerstag, 05.11., ausgespielt. Das Blitzturnier beginnt um 20.00 Uhr, Städt. Vereinsgebäude. Zu gewinnen gibt's zwei Flaschen Secco Rosé der Heuchelberg Weingärtner – eine für den Sieger, eine wird frei verlost.

Vereinspokal: Zwei Matchbälle für Michael Müller

Michael Müller (Pokalsieger 2015) und Tobias Hermann (Pokalsieger 2016 – 2019) sitzen sich im Finale des diesjährigen Pokalwettbewerbs gegenüber. Müller hatte sich vergangenen Donnerstag im Halbfinale 2:0 gegen Alexander Rommel durchgesetzt, während Hermann aufgrund der ungeraden Teilnehmerzahl spielfrei war. Aufgrund des Reglements darf sich Müller eine Niederlage erlauben und bekäme eine neue Finalchance, während sein Kontrahent gewinnen muss, um den Pott zu holen. Spieltermin 12.11. um 20.00 Uhr, städt. Vereinsgebäude. Zuschauer gerne gesehen (Maskenpflicht). Ein notwendiges zweites Endspiel wäre am Donnerstag, 26.11. vorgesehen.

Terminvorschau

19.11. Schachfestival 2020/21, 1. Runde, 20.00 Uhr, Vereinsheim Schwaigern

Heimatverein Schwaigern

Aufgrund der sich zuspitzenden Corona-Lage sagen wir unsere geplante Mitgliederversammlung am 22.11.2020 ab.

Förderverein Ev. Stadtkirche Schwaigern

Absage des Weihnachtskonzertes mit Marc Marshall

Liebe an unseren Konzerten Interessierte, auch das für den 13. Dezember geplante Weihnachtskonzert mit Marc Marshall müssen wir schweren Herzens absagen. Falls Sie bereits Karten bei unserer Volksbank erworben haben, können Sie diese zurückgeben und erhalten den Kartenpreis in bar erstattet. Falls Sie Karten direkt beim Förderverein bestellt und überwiesen haben, bekommen Sie die entsprechende Summe zurücküberwiesen. Wir versuchen diejenigen telefonisch zu informieren, deren Kontaktdaten wir hinterlegt haben. Auf der Homepage von Marc Marshall ist hinterlegt, dass die Karten ihre Gültigkeit für ein eventuell kommendes Konzert im nächsten Jahr behalten. Dies können wir leider so nicht praktizieren. Es müssten dann neue Karten gedruckt und gekauft werden. Gerne können Sie sich bei Fragen an uns wenden unter Telefon 07138-4724!

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwaigern

Wir gratulieren unseren aktiven Mitgliedern Katharina Müller und Marcel Schlegelmilch zu ihrer bestandenen **Prüfung zum Sanitäter.**

Bereitschaft

Der Bereitschaftsabend im November fällt auf Grund der aktuellen Situation aus!

LandFrauenverein Schwaigern

Unser Kurs „**Präventive Gymnastik-Ausgleichsgymnastik zur Stärkung der Muskulatur**“, hat noch **Plätze frei**. Er findet donnerstags in der Frizhalle statt und geht von 17.45 – 19.00 Uhr. Um Näheres zu erfahren, darf einfach einmal heringeschnuppert werden.

Das **Programm für das Winterhalbjahr** kann nicht wie geplant im November starten, da wir coronabedingt leider alle Termine streichen mussten. Eine Weihnachtsfeier der besonderen Art könnte aber am 7. Dezember stattfinden. Ob und wie, wird dann rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Bleiben Sie bitte alle gesund.

Arbeitskreis Eine Welt

Kennen Sie die wunderschönen Bolgakörbe, die im Weltladen in verschiedenen Farben und Formen angeboten werden? Ein Bolgakorb eignet sich als Geschenk, als Einkaufskorb oder als attraktive Aufbewahrungsmöglichkeit für den Wohnbereich. Kommen Sie vorbei: Anschauen lohnt sich!

Weltladen-Öffnungszeiten:

Dienstag – Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr, und Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.30 – 17.30 Uhr.

Uganda-Hilfe Unterland

Die Corona Pandemie scheint in Uganda milder zu verlaufen als in Europa. Zurzeit sind in Uganda ca. 12.000 Menschen infiziert und es gibt etwas mehr als 100 Tote. Unsere Schule wurde seit Mitte September schrittweise geöffnet. Nach dem 4-monatigen Shut Down sind nicht alle Kinder an die Schule zurück gekommen, weil viele Eltern das Schulgeld nicht mehr bezahlen können. **Wir werben deshalb um Spender für Stipendien**, womit wir das Schulgeld finanzieren können. Wie die meisten Schulen in Uganda sind wir eine Privatschule, die sich über Schulgeld von 140,- € jährlich oder 12 € monatlich finanziert. Davon werden die Lehrer, Schulkleidung, Lernmittel, das Schulsessen und die Schulbusse und Fahrer bezahlt.

Wenn Sie das unterstützen möchten, einfach eine Mail an wolfgang.friederich@uganda-hilfe-unterland.org oder das Spendenformular unter www.uganda-hilfe-unterland.org im Downloadbereich herunter laden und ausfüllen.



Massenbach

TSV Massenbach/Massenbachhausen

Jugendfußball

Ergebnisse:

E-Jun. SV Leingarten – SGM MbH 1:9

D-Jun. VFL Eberstadt – SGM MBbH 6:3

C-Jun. SGM MbH – SV Leingarten 3:6

Vorschau:

D-Jun., Samstag 31.10. 11.40 Uhr

SC Oberes Zabergäu – SGM MbH

C-Jun Samstag 31.10. 12.50 Uhr

VfL Brackenheim – SGM MbH

E-Jun Mittwoch 04.11. 18.00 Uhr

TSV Meimsheim – SGM MbH

B-Jun. Mittwoch 04.11. 19.30 Uhr,

SGM MbH – SV Leingarten

WIR SUCHEN DICH!

Spieler bzw. Torspieler der Jahrgänge 2006 – 2009 (für die C-Jugend), Wiedereinsteiger, Neulinge, Spaßfußballer.

Kontakt: Volker Hafendörfer. Tel. 0173/2130813, www.sv-massenbachhausen.de

Volleyball

Spieltermin: B-Nord 2 Damen

Am Samstag, den 31.10., spielen wir auswärts gegen SV Heilbronn im Leintal 2 ab 14 Uhr in der ersten Begegnung.

Spielort: Leintalsporthalle in Frankenbach.

Abfahrt ist um 12.45 Uhr in Schwaigern beim Freibadparkplatz

bzw. nach Absprache im Training.

Skiclub Massenbach

An alle Mitglieder des Skiclub Massenbach. Leider muss unsere **Generalversammlung** wegen der diesjährigen Umstände **aussfallen**. Da in unserer Satzung die Einladung zur Generalversammlung eine Soll-Vorschrift ist, kann diese verschoben werden und kann hoffentlich im Januar stattfinden. Eine Einladung erfolgt wie vorgeschrieben 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt.



Stetten a. H.

SG Stetten/Kleingartach

SGM Niederhofen/SGSK Reserve –

TSV Pfaffenhofen Reserve 1:3 (1:1)

Die Reserve kam gut ins Spiel gegen die Gäste aus dem Zabergäu. Nach 28 Minuten traf Kevin Kachel zur Führung. Nach einem Abspielfehler glichen die Gäste vor der Pause aus. Nach der Pause führte ein weiterer Abwehrfehler zur Führung der Gäste. Ein Freistoßtreffer der Gäste brachte das 1:3. Die Reserve der SGM versuchte den Anschluss zu erzielen, blieb leider bis zum Ende erfolglos.

TGV Dürrenzimmern – SG Stetten-Kleingartach 3:2 (1:2)

In den ersten 45 Minuten war die SGSK das bessere und spielbestimmende Team. Die ersten guten Torchancen blieben ungenutzt. Die Gastgeber erzielten mit ihrem ersten Angriff die glückliche Führung. Yanick Heidinger und Patrick Barroso drehten mit ihren beiden Toren das Spiel. Weitere Chancen vor der Pause blieben ungenutzt. Nach der Pause kam die SGSK nicht mehr ins Spiel. Die Gastgeber kämpften sich ins Spiel und drehten durch zwei Tore das Spiel.

Vorschau für Sonntag, 01. November:

SGM Niederhofen/SGSK – TG Böckingen um 12.30 Uhr in Stetten.

Die spielstarken Gäste aus Böckingen werden der SGM alles abverlangen. Das Team muss mannschaftlich geschlossen dagegen halten, um zu punkten.

SG Stetten-Kleingartach I – FSV Friedrichshaller SV um 14.30 Uhr in Stetten.

Gegen die offensiv starken Gäste muss die SGSK defensiv kompakt stehen. Das eigene Spiel nach vorne muss einfach und effektiv sein, um die nächsten Punkte zu holen.

Zuschauer sind zu beiden Spielen herzlich willkommen.

SGM Oberes Leintal Jugendfußball

D-Junioren

SGM Oberes Leintal – TSV Biberach 4:0 (4:0)

Die D-Junioren kamen gut ins Spiel. Die ersten Torchancen blieben ungenutzt. Gary Statheros wurde nach 12 Minuten frei gespielt und erzielte die umjubelte Führung. Drei Minuten später erhöhte Gary auf 2:0. Weitere vier Minuten später nutzte Gary einen weiteren schönen Angriff zum Hattrick. Drei Minuten vor der Pause erzielte Gary seinen vierten Treffer. Nach der Pause war das Spiel ausgeglichener und es blieb beim 4:0.

CII-Junioren

SGM Niederhofen/OL II –

SGM Untergruppenbach/Heinriet 8:0 (2:0)

In den ersten 15 Minuten nutzte die CII ihre guten Chancen nicht. In der 30. Minute traf Arthur Bauer zum 1:0. Eine Minute vor der Pause erzielte Arthur per Abstauber das 2:0. Nach der Pause erkämpfte sich Stefan Albert den Ball und spielte Arthur frei der zum 3:0 erhöhte. Tim Eggensperger traf zum 4:0 nach einer Ecke. Stefan Albert erhöhte per lupenreinem Hattrick zum 7:0. Drei Minuten vor dem Ende erzielte Noah Scheck den 8:0 Endstand.

CI-Junioren

SGM Niederhofen/OL I – SGM Brackenheim 3:1 (2:0)

Ein strittiger Elfmeter, den Torspieler Rouven Steegmüller parierte war der Weckruf für die CI. Das Tempo wurde angezogen und Paul Stenzel traf nach 31 Minuten zur Führung. Zwei Minuten später ging Stuart Wagner im Strafraum zu Boden und Niklas Hoffer verwandelte den Elfmeter zum 2:0 Pausenstand. Nach der Pause verwaltete die CI das Ergebnis.

Die Gäste verkürzten auf 2:1. Nach 55 Minuten erzielte Paul den 3:1-Endstand.

B-Junioren

SGM Unteres Zabergäu –

SGM Stetten-Kleingartach/OL I 0:1 (0:0)

Die B-Junioren taten sich gegen defensiv gut stehende Gastgeber schwer. Die Heimelf überließ den B-Junioren das Spiel. In der ersten Halbzeit gab es zu viele Abspielfehler und kaum Torchancen. Nach dem Wechsel machten die B-Junioren mehr und kamen zu Torchancen. Zehn Minuten vor dem Ende köpfte Joshua Reichelt eine Ecke knapp neben das Tor. Drei Minuten vor dem Ende spielte Edwin Kudic einen langen Ball auf Joshua, der sich durchsetzte und zum umjubelten Siegtreffer traf.

AII-Junioren

SGM Schwaigern/OL II –

SGM Untergruppenbach/Heinriet 0:6 (0:3)

Die Gäste drängten die A II von Beginn an hinten hinein. Die A II konnte leider nicht dagegen halten und kassierten drei Treffer vor der Pause. Nach der Pause konnte die A II besser dagegen halten und kamen zu eigenen Torchancen, die ungenutzt blieben. Gegen Ende des Spiels erzielten die Gäste noch drei weitere Treffer zum klaren Endstand.

AI-Junioren

SGM Schwaigern/OL I – TV Flein 5:0 (3:0)

Die AI zeigte ein überzeugendes Spiel gegen den bisherigen Tabellenführer. Mika Weinhold brachte sein Team nach 20 Minuten verdient in Führung. Erneut trafen Mika und Majid Piller im Doppelschlag per Strafstoß zum 3:0 Pausenstand. Auch nach der Pause hatte die AI alles im Griff. Torspieler Maxi Schey hielt bravourös einen Foulelfmeter. Zwei weitere Treffer erzielten Cetin vom Punkt und Elias Bechtel mit einem schönen Torabschluss zum deutlichen 5:0-Erfolg.

Vorschau:

Samstag, 31. Oktober:

E-Jun.: SGM OL – SGM Unteres Zabergäu III um 11 Uhr in Niederhofen.

D-Jun.: SGM OL – FC Kirchhausen um 11 Uhr in Stetten.

CI-Jun.: SGM Niederhofen/OL I – SGM Kirchhausen I um 13 Uhr in Niederhofen.

CII-Jun.: SGM Niederhofen/OL II – TSG Heilbronn I um 13.10 Uhr in Stetten.

AI-Jun.: SGM Schwaigern/OL I – TG Böckingen II um 15.15 Uhr in Schwaigern.

Mittwoch, 04. November:

CII-Jun.: SGM Niederhofen/OL II – SGM Löwenstein/Sulmtal II um 18.30 Uhr in Stetten.

Zuschauer sind zu allen Spielen herzlich willkommen.

Sportschützenverein Heuchelberg

Vereinsarbeit

Am Freitag, den 30.10.2020, findet eine Sitzung statt. Wir treffen uns um 20 Uhr im Schützenhaus.

Sportliches

Luftgewehr Kreisoberliga: Mannschaftsergebnis:

SSV Güglingen 3 – SSV Stetten 1 (3:2)

Wertung: Matthias Wendl 372 Ringe - Punkt für Stetten, Sven Wendl 371 Ringe, Dagmar Dolch 344 Ringe, Adrian Schumann 343 Ringe - Punkt für Stetten, Vivien Richter 328 Ringe.

Jugend/Altpapiersammlung

Die Jugend möchte sich bei der Einwohnerschaft Stetten recht herzlich für das viele Altpapier bedanken.

LandFrauenverein Stetten

Am Montag, 2. November, startet der **neue „Rückenfit-im-Alltag“ Gymnastikkurs für alle Männer**, die etwas für ihre Fitness tun wollen/müssen. Wir treffen uns an 6 Abenden in der MZH Stetten. Beginn 18.45 Uhr. Der Zugang erfolgt über's Foyer. Hygienekonzept liegt vor. Unkosten für Mitglieder 15 € bzw. 18 € für Gäste, welche herzlich willkommen sind. Für nähere Infos/Anmeldungen (unbedingt erforderlich) bitte bei den UL Ute Moser, Tel. 6903218, und Brigitte Hartmann, Tel. 67065, melden. Anmeldeschluss 31.10. Das Restguthaben des Vor-Corona-Kurses wird angerechnet.

Golfoase Pfullinger Hof

Vergangenen Mittwoch konnten am Clubheim der Golfoase Pfullinger Hof die beiden Vertreter der Jugendfeuerwehr Schwaigern – Michael Wagenplast und Frank Schmalzhaf – einen Spendenscheck in Höhe von 250,- € zur Förderung der Jugendarbeit in Empfang nehmen.

Eine Gruppe von Golfenthusiasten hatte dazu einen Teil ihrer Mannschaftskasse zur Verfügung gestellt. Die „Members of Mensday“ freuen sich und hoffen, ein gutes Werk getan zu haben. Sie wünschen der Jugendfeuerwehr alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg und Freude bei ihrer wertvollen Aufgabe.





Niederhofen

TSV Niederhofen

Kinderturnen

Hallo liebe Turnzwerge, leider können wir uns immer noch nicht zum Turnen treffen. Die Vorfreude darauf ist dafür umso größer und wir melden uns bei euch, sobald es wieder möglich ist.



Anzeigen

*für evtl. Druckfehler
keine Haftung!*

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de